

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Passau, 29.03.2022

Niederbayerische Schotterwerke
Rieger & Seil GmbH & Co. KG
Zum Steinbruch 1
94496 Ortenburg

Bearbeiter/in : Hr. Dietrich
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851/397-309
Telefax : 0851/490595-309
Zimmer : 3.01
E-Mail : Jakob.dietrich@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.02/1700-4/02373-01-0001 G01 2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) FNA 2129-8, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608))

Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Granittagebaus durch Erweiterung der Abbaufäche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Plangeheft mit Unterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerk)
1 Baubeginnsanzeige g. R.
1 Anzeige Nutzungsaufnahme g. R.
1 Berechnung Kostenzusammensetzung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Genehmigung

1. Der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird die mit Antrag vom 09.10.2019, vorliegend mit Ergänzungen vom 12.10.2020, beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Erweiterung der Abbaufäche des



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



bestehenden Granittagebaus auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg, erteilt.

2. Die Gesteinsgewinnung darf von Montag bis Freitag im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und an Samstagen im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
3. Gewinnungssprengungen sind auf die Tage Montag bis einschließlich Freitag, auf maximal zwei Tage pro Woche und in den Zeiten von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 beschränkt.
4. Es ist ausschließlich eine Sprengung je Tag zulässig.
5. Sprengungen im Abraum sind nicht zulässig.
6. Die Lademenge von 34 kg je Zündzeitstufe darf nicht überschritten werden.
7. Die Bestimmungen und Einhaltung der DIN 4150-2 Tabelle 1, Zeile 3, Ausgabe Juni 1999, sind zu beachten.
8. Die Bestimmungen und Einhaltung der DIN 4150-3 Tabelle 1, Ausgabe Dezember 2016, sind zu beachten.
9. Die vom Gesamtbetrieb der Antragstellerin (Schotterwerk, bestehender Steinbruch, gegenständliche Erweiterungsfläche), einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert(anteil) in dB(A)
1, Wohnhaus Oberholz 4, Grundstück Flur-Nr. 1195 Gemarkung Iglbach	54
2, Wohnhaus Klosterberg 5, Grundstück Flur-Nr. 877/3 Gemarkung Söldenau	60
3, Wohnhaus Kaltenöd 1, Grundstück Flur-Nr. 884/9 Gemarkung Söldenau	60
6, Wohnhaus Am Grünholz 5, Grundstück Flur-Nr. 896 Gemarkung Iglbach	54
7, Wohnhaus Zum Rohrmeier 4, Grundstück Flur-Nr. 853 Gemarkung Iglbach	54
8, Wohnhaus Schwaibach 11, Grundstück Flur-Nr. 840 Gemarkung Iglbach	54
9, Wohnhaus Reitschusterfeld 16, Grundstück Flur-Nr. 903/1 Gemarkung Iglbach	49
10, Schulgebäude Alte Dorfstraße 25, Grundstück Flur-Nr. 919 Gemarkung Iglbach	54

10. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

II. Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Mit den Sprengtätigkeiten im Bereich der Erweiterungsfläche sowie Erdarbeiten im Nahbereich der bestehenden Trasse darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die Betreiberin mittels einer erschütterungstechnischen Untersuchung nachgewiesen hat, dass die Auswirkungen der Sprengtätigkeiten auf die noch zu planende Erdgashochdruckleitungstrasse der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG unbedenklich sind. Bei der Untersuchung ist das Arbeitsblatt G466-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachverbands e. V. zu beachten.
 - b) Der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau eine Bestätigung zur Bestands- und Betriebssicherheit der neu zu verlegenden Erdgashochdruckleitung durch einen Rohrleitungssachverständigen vorliegt. Diesen wird die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entsprechend der Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung beauftragen.
 - c) Die bestehende Erdgashochdruckleitung betriebssicher stillgelegt ist.
2. Das Auffahren der Erweiterungsfläche B2 darf erst erfolgen, wenn dem Landratsamt Passau hierfür eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 178.486,50 € vorliegt. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank nachgewiesen werden. Bereits erbrachte Sicherheitsleistungen für den bestehenden Betrieb sind hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Hinweis:

Alle fünf Jahre erfolgt eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung zur Anpassung an die Kostenentwicklung. Auf Antrag des Genehmigungsinhabers kann die Sicherheitsleistung vermindert werden, wenn kostenintensive Teilrekultivierungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

III. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden Planunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.10.2019, in der Fassung vom 12.10.2020 mit Ergänzungen vom 23.03.2021
2. Allgemeine Angaben (15 Seiten)
3. Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage (16 Seiten)
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (13 Seiten)
5. Angaben zu den gehandhabten Stoffen (6 Seiten)
6. Angaben zur Luftreinhaltung (7 Seiten)
7. Lüftthygienisches Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M137942/08 vom 07.07.2020 (67 Seiten)
8. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz (6 Seiten)
9. Schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M144593/02 vom 25.08.2020 (71 Seiten)
10. Erschütterungstechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M145371/02 vom 24.07.2020 (23 Seiten)
11. Angaben zur Anlagensicherheit (5 Seiten)
12. Angaben zum Umgang mit Abfällen (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer) (6 Seiten)
13. Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung (1 Seite)
14. Angaben zur Betriebseinstellung (2 Seiten)
15. Bauordnungsrechtlichen Unterlagen (1 Seite)
16. Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (2 Seiten)
17. Angaben zum Gewässerschutz (13 Seiten)
18. Hydrogeologisches Gutachten, Gutachten Nr. 16120 vom 01.10.2019 der Piewak & Partner GmbH (56 Seiten)
19. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (9 Seiten)
20. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer vom 01.10.2019 (43 Seiten)
21. Gutachten zur Eingriffsregelung, Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer vom 01.10.2019 (17 Seiten)
22. Sicherheitsdatenblätter zu den eingesetzten Stoffen, inklusive der Sprengstoffe
23. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2 Seiten)
24. Bericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M137942/09 vom 27.07.2020 (254 Seiten)

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden, **mit Genehmigungsvermerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

25. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1:2.000 vom 07.10.2020
26. Katasterplan, Darstellung der Erweiterung, M 1:5.000 vom 21.08.2020
27. Luftbild, Darstellung der Erweiterung, M 1:5.000 vom 21.08.2020
28. Straßenplanung mit Sichtschutzwall, Schnittriss A-A und B-B, jeweils M 1:250/250 vom 06.10.2020
29. Abbauplanung Granitsteinbruch Neustift, M 1:2.000 vom 27.03.2021
30. Bestandsplan 03/2020 mit Steinbruchentwässerung, M 1:2.000 vom 27.04.2020
31. Rekultivierungsplan (mit Bestand 2018), M 1:1.000, Stand 09/2019

2. Zweck der Anlage, Produktionsdaten

- Erweiterung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffverwendung zur Gewinnung von natürlichen Gestein
- Abbaumenge bis zu 900.000 Tonnen jährlich
- Gesamte Betriebsfläche ca. 65,4 ha, davon 42,42 ha Abbaufäche Bestand und 7 ha Erweiterungsfläche (Abbau von Ost nach West), sowie 15,98 ha für die Aufbereitung und Nebeneinrichtungen

3. Technische Einrichtungen und Verfahren

- Gesteinsabbau unter Nutzung von Sprengstoffen (maximal 2 Sprengungen pro Woche)
- Bohren der Sprenglöcher mit dieselbetriebenem Bohrgerät und Staubabsaugung

Die derzeit verwendeten Geräte und Fahrzeuge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Maschine	Hersteller	Typ	Leistung	Abgasstufe
Großbohrloch- gerät	Sandvik	DX 700	168 kW	Tier 3
Löffelbagger	Hitachi	EX 1200-6	567 kW	Tier 2
Löffelbagger	Liebherr	R 974 B HF	347 kW	Tier 2
Löffelbagger	Kobelco	SK 350 NLC-9	213 kW	Interim Tier 4
Schermul- denkipper	Komatsu	HD 650-6	533 kW	Tier 3
Schermul- denkipper	Komatsu	HD 650-6	533 kW	Tier 3
Schermul- denkipper	Komatsu	HD 650-7	533 kW	Stufe IIIA
Schermul- denkipper	Komatsu	HD 650-7	533 kW	Stufe IIIA
Radlader	Volvo	L 180 G	245 kW	Stufe IIIB
Radlader	Volvo	L 180 H	245 kW	Tier 4f EU
Radlader	Caterpillar	CAT 972H	214 kW	Stufe IIIA

V. Auflagen

Die Bestimmungen aus den bereits erteilten Genehmigungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.

Die Genehmigung wird unter den nachstehenden Auflagen erteilt.

A) Immissionsschutz

1. Allgemeine immissionsschutztechnische Anforderungen

- 1.1 Die Aufnahme der Rodungsarbeiten und der Beginn der Abbauarbeiten ist dem Landratsamt Passau jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.2 Die Abbaufäche muss vor Beginn der Arbeiten im Erweiterungsbereich je Abschnitt abgesteckt sein, z. B. durch Pflöcke, Stangen etc., dass die genehmigten Abbaugrenzen in der Natur jederzeit erkennbar sind. Die dazu notwendigen Markierungen sind bis zum Abschluss der endgültigen Rekultivierung/Renaturierung zu erhalten.
- 1.3 Das Landratsamt Passau ist über die endgültige Einstellung der Abbautätigkeiten des Steinbruchs innerhalb von drei Monaten (vor geplantem Termin) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist eine Anlagenabnahme zu beantragen.

Hinweis:

Bei der Stilllegung der Anlage sind die Grundsätze des § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.

- 1.4 Zum 31.12.2026 und in der Folge alle 5 Jahre ist dem Landratsamt Passau unaufgefordert ein Lageplan mit Eintragungen des jeweiligen Abbaustands vorzulegen.
- 1.5 Die Erweiterungsfläche ist entlang der Süd-, West- und Nordgrenze mit einem mindestens 3 m hohen und 8 m breiten Wall aus Abraummaterial zu umgeben.
- 1.6 Der Steinbruch ist vor dem Zutritt durch unbefugte Dritte zu sichern, z. B. durch Umzäunung, lückenlose Bepflanzung des Walls mit gebietseigenen dornigen Gehölzen der Herkunftsregion 6.1 „Alpenvorland“ gemäß der „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“, Stand 11/2020. Warnschilder, die auf die Absturzgefahr hinweisen, sind gut sichtbar und in ausreichender Anzahl aufzustellen.
- 1.7 Die unter Ziffer A) 1.6 genannte Umzäunung bzw. Bepflanzung ist mindestens einmal jährlich, bevorzugt im Frühjahr, auf Beschädigungen zu kontrollieren. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.
Die Warnschilder sind mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Fehlende Schilder sind unverzüglich zu ersetzen.
Das Ergebnis der Kontrollen ist dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. **Luftreinhaltung**

2.1 **Anforderungen zur Emissionsminderung für den Steinbruch**

- 2.1.1 Die beim Bohren der Sprenglöcher entstehenden Stäube sind abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen. Sofern die abgeschiedenen Stäube nicht unmittelbar nach Abschluss der Bohrarbeiten am Tag des Anfalls entfernt und einer Verwertung zugeführt werden können, sind diesen in geschlossenen, staubdichten Behältern zur Verwertung abzutransportieren. Das Verfüllen der Bohrlöcher mit abgeschiedenen Stäuben ist unzulässig.
Sobald aus technischen Gründen ein Austausch des Bohrgeräts notwendig wird, ist dieses nach Möglichkeit durch eines zu ersetzen, das wie folgt ausgestattet ist: „Absaugung des Bohrstaubs, Abscheidung von filternde Entstauber mit Aufbewahrung der Stäube in einem geschlossenen Behältnis.“
- 2.1.2 Die Fahrgeschwindigkeit auf den unbefestigten Fahrwegen des gesamten Abbaubiets (Bestands- und Erweiterungsfläche) ist auf maximal 20 km/h zu beschränken.

Die Ziffer III. 1.2.3 des Bescheids vom 22.06.2017, Aktenzeichen 52.0.08/1700-04/02373-2017G01, wird insoweit ersetzt.

- 2.1.3 Bei anhaltender Trockenheit ist eine Befeuchtung der Fahrwege (z. B. Einsatz eines fahrbaren Wassertanks mit Sprühbalken) vorzunehmen. Die Befeuchtung ist spätestens dann durchzuführen, sobald sichtbare Staubaufwirbelungen festzustellen sind.
- 2.1.4 Bei Einsatz von Wasserbedüsungen bzw. –vernebelungen ist grundsätzlich so viel Wasser aufzudüsen bzw. die Vernebelung so einzustellen, dass eine sichtbare Staubentwicklung vermieden wird. Wasser, dass ggf. mit Schad- und Geruchsstoffen belastet ist, darf nicht zur Befeuchtung und Bedüsung eingesetzt werden. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung der Befeuchtungs- bzw. Bedüsungseinrichtungen (z. B. durch Frosteinwirkung) dürfen Arbeiten, bei denen ohne Wasserbedüsung eine weitergehende Vermeidung von sichtbarer Staubentwicklung nicht möglich ist, nicht durchgeführt werden.
- 2.1.5 Organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung für den Steinbruchbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Sicherstellung eines ausreichenden Wasservorrats
 - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. staubarme Abwürfe)
 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Steinbruchgelände (20 km/h, mit Beschilderung)
 - Regelmäßige Kontrolle der Anlagen, des Steinbruchgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege etc.) und falls erforderlich Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen
- 2.1.6 Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal mindestens einmal jährlich vor dem Sommerhalbjahr sowie bei Bedarf zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.7 Der Betreiber hat eine für die Maßnahmen zur Staubminderung verantwortliche Person sowie Stellvertreter zu benennen. Diese müssen insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein. Eine Namensliste mit der verantwortlichen Person sowie deren Stellvertreter ist der Betriebsanweisung beizulegen.

2.2 Anforderungen zur Emissionsminderung der Dieselmotoren

- 2.2.1 Als Kraftstoff darf nur Diesel eingesetzt werden, der den Anforderungen der 10. BImSchV sowie der Norm DIN EN 590 entspricht.
- 2.2.2 Bei der Anschaffung bzw. bei einem Motortausch von dieselgetriebenen mobilen Maschinen, Geräten, Bau- und Sondermaschinen (z. B. Muldenkipper, Kettenbagger etc.), welche keine Straßenzulassung besitzen, ist darauf zu achten, dass der eingebaute Motor dem Stand der Technik entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn der Motor die

aktuellsten Emissionsgrenzwerte gemäß Verordnung EU 2016/1628 in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

Hinweis:

Für den Motor muss eine EG-Typgenehmigung vorliegen und das Motortypenschild muss eine entsprechende Kennzeichnung (u. a. Angabe der EG-/EU-Typgenehmigungsnummer und Abgasstufe) aufweisen.

- 2.2.3 Ein Motortausch bzw. eine Anschaffung, welche der Regelung der Ziffer III. A) 2.2.2 unterliegt, ist gemäß § 15 BImSchG dem Landratsamt Passau anzuzeigen.

3. **Lärmschutz**

- 3.1 Die folgenden maximalen Fahrbewegungen für den Gesamtbetrieb liegen dem „Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes bei antragsgemäßer Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Südwesten“ der Müller-BBM GmbH, Berichtsnummer M144593/02, vom 25.08.2020, zugrunde und dürfen nicht überschritten werden:

Schwerkraftwagen (SKW) im Steinbruch	Insgesamt maximal 90 Fahrten täglich
LKW Erdaushub	Insgesamt maximal 150 Fahrten täglich
LKW Versand	Insgesamt maximal 200 Fahrten täglich

- 3.2 Die folgenden Schallleistungspegel für den Gesamtbetrieb liegen dem „Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes bei antragsgemäßer Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Südwesten“ der Müller-BBM GmbH, Berichtsnummer M144593/02, vom 25.08.2020, zugrunde und dürfen nicht überschritten werden:

3.3

Schallquelle/Schallübertragungsweg	L_{wa} in dB(A)
Mobile Schallquellen	
Baggerbetrieb im Steinbruch, keine Beladung	111
Baggerbetrieb im Steinbruch, Beladungszyklus	112
Stationäre Schallquellen	
Steinbruch, Beschickungszyklus Vorbrecher mit SKW	114
Steinbruch, Vorbrecher, gesamt	108
Steinbruch, Übergabe oberhalb Zwischensilo	104
Steinbruch, Übergabe unterhalb Zwischensilo	105
Steinbruch, Übergabe auf Höhe Vorbrecher	100
Steinbruch, Übergabe unterhalb Hauptanlage	103
Steinbruch, Förderband (längenbezogen auf 1 m)	77
Hauptanlage, Gebäude Silo 2, Abstrahlung über Südfassade	99
Hauptanlage, Gebäude Silo 2, Abstrahlung über Westfassade	100
Hauptanlage, Vorklassierung, Abstrahlung über Westfassade	112
Hauptanlage, Vorklassierung, Abstrahlung über Ostfassade	112

Schallquelle/Schallübertragungsweg	L_{wa} in dB(A)
Schotteranlage, Abstrahlung über Westfassade	102
Schotteranlage, Abstrahlung über Süd-/Nordfassade	Je 92
Schotteranlage, Abstrahlung über Ostfassade	97
Schotteranlage, Abstrahlung über Dach	101
Schotteranlage, Entstaubung, Abluftöffnungen	85
Schotteranlage, Übergabe Wolfachband	95
Edelsplittanlage, Übergabe bei Bahnverladung	99
Edelsplittanlage, Übergabe zum Splittbrecher	96
Edelsplittanlage, Splittbrecher, Nordfassade, offene Flächen	97
Edelsplittanlage, Splittbrecher, West- und Ostfassade, Fenster und Tore	90
Edelsplittanlage, Splittbrecher, Südfassade, offene Flächen	105
Edelsplittanlage, Splittbrecher, Dach	93
Edelsplittanlage, Zwischensiebstation, Nordfassade, offene Flächen	92
Edelsplittanlage, Zwischensiebstation, Südfassade, offene Flächen	94
Edelsplittanlage, Zwischensiebstation, Dach	84
Edelsplittanlage, Waschanlage, Süd-/Nordostfassade, Fenster	Je 86
Edelsplittanlage, Waschanlage, Dach	87
Fahr- und Beladungsgeräusche	
Fahrgeräusch SKW, beladen, Anstieg	107
Fahrgeräusch SKW, beladen, ebener Fahrweg	103
Beladung SKW mit Kleinschotter aus Schotteranlage	107
Beladung SKW mit Sand per Radlader	102

- 3.4 Spätestens drei Monate nach Beginn der Abbauarbeiten auf der Erweiterungsfläche und in der Folge alle fünf Jahre ist durch eine nach §§ 26 i. V. m. 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer I. 9 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit qualifizierten Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen, d. h. des Gesamtbetriebs, und hierbei im Besonderen der Abraumfahrzeuge sowie der Brecher- und Schotteranlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in der aktuellen Fassung.

Die Schallpegelmessungen können dabei alternativ unmittelbar im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, an Ersatzmesspunkten im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. direkt an den Immissionsorten vorgenommen werden.

Bei Messungen an Ersatzmesspunkten muss jedoch eine zuverlässige Aussage möglich sein, inwieweit der festgesetzte Immissionsrichtwertanteil sowie der festgelegte Maximalpegel im betroffenen Immissionsbereich eingehalten werden.

- 3.5 Die Untere Immissionsschutzbehörde ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen über den vorgesehenen Termin schriftlich zu unterrichten. Die Messungen sind rechtzeitig durchführen zu lassen.
- 3.6 Über die Ergebnisse der Schallpegelmessungen sind Berichte zu erstellen. Messberichte müssen die im Anhang A 3.5 der TA Lärm genannten Angaben enthalten.
- 3.7 Das Messinstitut ist über die Anforderungen zu den Messungen in Kenntnis zu setzen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.8 Die Messberichte sind der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt als PDF-Datei), vorzulegen.

4. **Sprengerschütterungen**

- 4.1 Bei einer Unterschreitung des Abstands von 130 m zu den nächstgelegenen Immissionsorten sind begleitende Erschütterungsmessungen in den Gebäuden gemäß DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 durch eine nach §§ 26 i. V. m. 29b BImSchG bekannt gegebene und in Bayern anerkannte Messstelle durchzuführen. Die Prüfungen können wahlweise durch Einzelmessungen oder durch die Einrichtung einer Dauermessstation erfolgen. Die Messstation ist in den schutzwürdigen Gebäuden an den Immissionsorten einzurichten. Die Auswahl der Immissionsorte bzw. Aufstellungsorte der Messstation(en) ist mit dem Landratsamt Passau abzustimmen.
- 4.2 Unabhängig von den Erschütterungsmessungen nach Ziffer III. A) 4.1 sind spätestens drei Monate nach Aufnahme der Sprengarbeiten im Bereich der Erweiterungsfläche an den Immissionsorten Oberholz 4, Zum Rohrmeier 4 und Am Grünholz 5 Abnahmemessungen durch eine nach §§ 26 i. V. m. 29b BImSchG bekannt gegebene und in Bayern anerkannte Messstelle zur Verifizierung der prognostizierten Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 (gemäß „Fachgutachten zu den Belangen des Erschütterungsschutzes bei antragsgemäßer Erweiterung der Abbauflächen in Richtung Südwesten“ der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M145371/02, vom 24.07.2020) durchzuführen. Die Sprengung hat dabei unter Einsatz der maximal zulässigen Lademenge zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erschütterungsmessungen an den unter der Ziffer III. A) 4.2 genannten Immissionsorten bleibt die Festlegung weiterer Messungen, auch an anderen Immissionsorten, und/oder die Reduzierung der maximal zulässigen Lademenge (vgl. Ziffer I. 6.) vorbehalten.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der noch zu erbringenden erschütterungstechnischen Untersuchung zu den Auswirkungen auf die noch zu planende Erdgashochdruckleitungstrasse bleibt die Festlegung von Erschütterungsmessungen, auch wiederkehrend, der tatsächlichen Einwirkungen auf die Erdgashochdruckleitung und/oder die Reduzierung der maximal zulässigen Lademenge (vgl. Ziffer I. 6.) vorbehalten.

- 4.3 Sofern der jeweilige Eigentümer/Bewohner eines Immissionsorts die Erschütterungsmessungen nicht duldet oder verhindert ist, so ist in Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde alternativ an einem anderen Immissionsort zu messen oder eine Terminverlegung vorzunehmen.
- 4.4 Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau ist spätestens fünf Werktage vor den angesetzten Messungen schriftlich zu unterrichten.
- 4.5 Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Bericht zu erstellen. Diese sind dem Landratsamt Passau unverzüglich, jedoch bis spätestens zwei Monate nach Messtermin, in elektronischer Form unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt als PDF-Datei) vorzulegen.
- 4.6 Bei einer Unterschreitung eines kritischen Abstands von 125 m zu den nächstliegenden Immissionsorten ist eine Anpassung der Sprengmenge vorzunehmen.
- 4.7 Jede Sprengung ist zu protokollieren. In das Protokoll sind mindestens
- Datum
 - Uhrzeit
 - Position der Sprengstelle
 - Anzahl der Bohrlöcher
 - Zündzeitstufen
 - Sprengmittelmengen
 - Sprengverantwortlicher
- aufzunehmen.
- 4.8 Die Sprengprotokolle sind über einen Zeitraum von fünf Jahren am Standort der Anlage aufzubewahren und dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.

5. **Allgemeine Hinweise zur Abfallwirtschaft**

- 5.1 Für die entstehenden Abfälle ergibt sich die folgende Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Bezeichnung gemäß AVV	Abfallschlüssel
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
Eisen und Stahl	17 04 05
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheider	13 05 08*

Bezeichnung gemäß AVV	Abfallschlüssel
Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06

*) gefährlicher Abfall

- 5.2 Bei der Vorbereitung des nächsten Abbaubereichs ist der Mutterboden jeweils sorgfältig abzutragen und einer entsprechenden Nutzung, z. B. Rekultivierung oder Landschafts- und Gartenbau zuzuführen. Mutterboden, der nicht unmittelbar einer Folgenutzung zugeführt wird, ist auf separaten Halden, welche mit Geotextil abgedeckt werden, zu lagern.
- 5.3 Der im Steinbruch anfallende Abraum und nicht verwertbares Gestein ist für den Wallbau (vgl. Ziffer V. B) 1.5), als Auffüllmaterial, Massendefizitausgleich oder für Rekultivierungszwecke zu verwenden.
- 5.4 Eine Vermengung von Wurzelstöcken mit Abraum und Aufschüttung zu einem Wall ist nicht gestattet.
- 5.5 Bei notwendigen Rodungs- und Entbuschungsmaßnahmen sind die anfallenden, nicht verwertbaren Resthölzer (Wurzelstöcke, Kronen, Äste etc.) bzw. holzige und pflanzliche Abfälle einer geeigneten Verwertung, z. B. Mulchmaterial, Kompostierung oder Gewinnung von Energie, zuzuführen.

Hinweis:

Gemäß den Vorgaben der Bayerischen Pflanzenabfallverordnung ist die Vor-Ort-Verbrennung von pflanzlichen und holzigen Abfällen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus nicht zulässig.

- 5.6 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln (Vermischungsverbot) und so zum Abtransport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, Windverfrachtungen staubender Stoffe) nicht eintreten können. Altöl ist bis zu seiner Entsorgung in einem doppelwandigen Behälter zu sammeln und zu lagern.

Hinweise:

Anfallendes Altöl und Aufsaug- und Filtermaterialien sind antragsgemäß durch eine Fachfirma zu entsorgen.

Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die Altölverordnung und die Nachweisverordnung – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden; unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z. B. Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jene, die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

B) Wasserwirtschaft

1. Der Abstand der jeweils offenen Wasserflächen, z. B. Pumpbrunnen, durch den Abbau entstehende Wasserflächen sowie das im Zuge der Rekultivierung entstehende Gewässer, zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss mindestens 20 m betragen.
2. Es ist ein statisch ausreichender Abstand, jedoch mindestens 10 m, zwischen Abbaukante und Wegen oder sonstigen Grundstücken vorzusehen.
3. Der Abbau ist gemäß dem genehmigten Abbauplan, nach Maßgabe der Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
4. Die Materialentnahme darf maximal bis zu einer Höhe von 230,00 m NN erfolgen. Die Abbautiefe ist regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Wird wider Erwarten auf das Grundwasser eingewirkt, z. B. durch die Versickerung wassergefährdender Stoffe, so ist dies unverzüglich dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
5. Zur Böschungssicherung und zur Erstellung der Zufahrt dürfen ausschließlich Abbaumaterial aus dem Steinbruch sowie nicht brauchbare Lagerstättenanteile verwendet werden. Die Zufuhr von Fremdmaterial ist explizit ausgeschlossen. Eine Wiederverfüllung ist nicht gestattet.
6. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Randgräben und Randwälle, ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbaubereich bzw. das nach Betriebseinstellung entstehende Gewässer zu verhindern.
7. Während des Abbaus darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Als Vorsorgemaßnahme ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel (mindestens 40 Liter) bereit zu halten. Insbesondere Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
8. Im unmittelbaren Bereich der Erweiterungsfläche dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden. Für den außerhalb liegenden Bereich wird auf die Bestimmungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen.
9. Es dürfen keine Arbeitsmaschinen oder Geräte über Nacht im Tagebautiefsten abgestellt bzw. gelagert werden.
10. Bei einem Sturzregenereignis während der Betriebszeiten müssen die Arbeitsgeräte und Maschinen rechtzeitig aus dem Tagebautiefsten entfernt werden.
11. Jedes Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen und jede Ablagerung oder Lagerung von Abfällen ist verboten. Das Ein- bzw. Überleiten von Abwasser jeder Art in den Abbaubereich ist nicht gestattet.

12. Sind wassergefährdende Stoffe in die Grube, andere Anlagenteile oder das Grund-, Gruben- oder Tagewasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle und dem Landratsamt Passau zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.
13. Die Organisation ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Maßnahmen sichergestellt ist.
14. Der Betrieb hat mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle dieser Person einnehmen.
15. Der Betreiber muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.
16. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.
17. Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.
18. Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbaugelände außerhalb der Betriebszeiten sowie bei Abwesenheit des Betriebspersonals für Dritte unzugänglich zu machen. An der Zufahrt zum Gelände ist eine Schranke anzubringen, die nur dann geöffnet werden darf, wenn auf dem Betriebsgelände eine Aufsichtsperson anwesend ist, die auch in der Lage ist, die Zufahrt zu überwachen.
19. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Unberechtigte Ablagerungen von Dritten auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Passau ist hierüber unter Vorlage des jeweiligen Entsorgungsnachweises zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.
20. Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen sowie die Maßnahmen zur Verhinderung des Zuflusses von Oberflächenwasser in den Abbaubereich sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
21. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers zusammenzustellen.
22. Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Passau jeweils bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres unaufgefordert in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt als PDF-Datei), vorzulegen.

23. Der Abbau ist in allen Teilen von einem zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft zu begleiten und nach deren Fertigstellung zu prüfen. Die Ortseinsichten des privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft sind zu dokumentieren und dem Jahresbericht bzw. der Bauabnahme beizufügen.

C) Naturschutz

1. Vermeidungsmaßnahmen

- 1.1. Spätestens im Sommer vor dem geplanten Abriss der Gebäude ist eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten (z. B. Biologe, qualifiziertes Fachbüro, Fledermausberater) auf eventuell vorhandenen Wochenstuben vorzunehmen. Falls Wochenstuben nachgewiesen werden, so sind vor den Abrisstätigkeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Fledermausmanagerin des Landkreises Passau geeignete Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen.
- 1.2. Die abzureißenden Gebäude werden vor dem geplanten Abriss im Winter nicht mehr geheizt, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Fledermäuse in den Häusern überwintern.
- 1.3. Der Abriss der nicht geheizten Wohnhäuser und Nebengebäude darf ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- 1.4. Unmittelbar vor dem Abriss sind die Gebäude durch die ökologische Baubegleitung auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Werden Fledermausvorkommen festgestellt oder gibt es Hinweise hierauf, so sind vor dem Abriss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Fledermausmanagerin des Landkreises Passau Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.
- 1.5. Das Fällen von Höhlenbäume darf ausschließlich im Oktober durchgeführt werden und muss vor dem geplanten Abriss der Gebäude erfolgen.
- 1.6. Für das Fällen potenzieller Quartierbäume ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- 1.7. Nach Fällen der Höhlenbäume sind die Stammstücke mit den Höhlen auf einer Länge von 3,5 bis 4 m zu sichern. Die Stücke mit den hohlen Baumstämmen sind unverzüglich an anderen Bäumen im Umfeld (Waldränder und Baumhecken nördlicher der Erweiterungsfläche) anzubringen.

Hinweis:

Die Auflagen mit den Ziffern V. C) 1.5 – 1.7 sind auch bereits in der Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn vom 13.10.2021, Aktenzeichen 52.0.02/1711.04 02373-01-0001 G01 2021, enthalten und werden der Vollständigkeit halber hier noch aufgeführt.

- 1.8. Die Rodung der Wurzelstöcke der gefälltten Gehölze und das Abtragen des Oberbodens im Bereich der abzureißenden Gebäude sowie beim bestehenden Wall im Westen der derzeitigen Abbaufäche darf ausschließlich im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen.

- 1.9. Im Anschluss daran kann der restliche Oberboden vom bestehenden Steinbruch aus nach außen und parallel zu den jeweiligen Steinbruchseiten hin erfolgen, unabhängig von der Jahreszeit.

Hinweis:

Das Fällen von Bäumen und Gehölzbeständen ist generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach Erteilung der Genehmigung und rechtzeitig vor dem Eingriff sind die folgenden Maßnahmen vorzunehmen:

- 2.1. Ausbringung von Ersatzquartieren in umliegenden Gehölzbeständen (umgebende Waldränder und Baumhecken) und an geeigneten Gebäuden im Umfeld:

- 2.1.1. 6 x Fledermausbretter für Gebäude (Fledermaus-Sommerquartier für Gebäude)
- 2.1.2. 4 x Überwinterungskasten (Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle)
- 2.1.3. 40 x Fledermaushöhle einfach (Sommerquartier)
- 2.1.4. 4 x Sommerröhre (Fledermaus-Großraumhöhle Sommerquartier)

Alternativ kann auch ein Fledermaushaus- bzw. Fledermausturm errichtet werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Kästen jeweils um die Hälfte.

- 2.2. Ausbringung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten in umliegenden Gehölzbeständen (umgebende Waldränder, Baumhecken) und bei geeigneten Gebäuden im Umfeld:

- 2.2.1. 15 x Nisthöhle, Einflugloch 32 mm oval
- 2.2.2. 10 x Nisthöhle, Einflugloch 32 mm rund
- 2.2.3. 10 x Starenhöhle
- 2.2.4. 5 x Halbhöhle (Anbringung an Gebäuden)

3. Bei der Ausbringung der unter den Ziffern V. D) 2.1 und 2.2 genannten Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen.
4. Die unter den Ziffern V. D) 2.1 und 2.2 genannten Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse sind jährlich im Herbst auf Bezug, Zustand und Verschmutzung zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Ein dazugehöriger Jahresbericht mit Fotodokumentation über den Bezugserfolg und eventuellen Instandsetzungs- und Reinigungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau jährlich unaufgefordert in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt als PDF-Datei), bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.
5. Vor der geplanten, mit der Betriebseinstellung einhergehenden Rekultivierung ist rechtzeitig, jedoch mindestens drei Jahre im Voraus, und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt ein detaillierter Rekultivierungsplan zu erstellen. Dieser ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6. Die Rekultivierung hat dabei unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange und gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Sie ist so zu gestalten, dass der schadlose Oberflächenwasserabfluss gewährleistet ist. Die Rekultivierung ist spätestens im Anschluss an die Abbautätigkeit durchzuführen. Umgehend nach Beendigung des Abbaus bzw. der Rekultivierungsmaßnahmen sind alle Abbaugerätschaften zu entfernen.

D) Gewerbeaufsicht

1. Die Antragstellerin hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind hierbei auch folgende berufsgenossenschaftliche Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DGUV 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ einschließlich Durchführungsanweisungen
- DGUV Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“

Hinweise:

Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.

Die Ergebnisse der individualisierten Gefährdungsbeurteilungen und die daraus resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Anhand dessen sind für die einzelnen Tätigkeits- und Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen zu erstellen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des Beschäftigten ausgerichtet sind.

2. Anhand der erstellten Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten in wiederkehrenden Abständen, mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist mit einer Teilnehmerliste schriftlich zu dokumentieren.
3. Eine wiederkehrende Prüfung der individualisierten Gefährdungsbeurteilungen hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und ist insbesondere bei z. B. der Veränderung von Arbeitsabläufen/Arbeitsmittel, Unfällen usw. durchzuführen. Ebenso sind die erstellten Betriebsanweisungen an Veränderungen anzupassen und die Beschäftigten erneut zu unterweisen.
4. Für den Abbaubetrieb sind ein verantwortlicher Leiter und ein Stellvertreter namentlich festzulegen. Die Leitung des Steinbruchs darf nur Personen übertragen werden, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen.
5. Auf den Abraum stehende Bäume sind zuerst zu entfernen, bevor beim Abtrag des Abraumes das Wurzelwerk der Bäume erreicht wird.

6. Der Abraum ist zu beseitigen, bevor mit der Gewinnung des nutzbaren Materials begonnen wird.
7. Es ist ständig dafür zu sorgen, dass Massen, die sich aus dem Abraum lösen, nicht auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können.
8. Die Neigung der Abraumböschung ist in Abhängigkeit von der Standfestigkeit des anstehenden Bodens zu wählen.
9. Zwischen dem Fuß des Abraums und der Vorderkante des freigelegten Materials muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Der Schutzstreifen ist so breit anzulegen und zu erhalten, dass für die Lade- und Fördergeräte keine Absturzgefahr besteht.
10. Wände sind so anzulegen und zu erhalten, dass Beschäftigte durch Abrutschen von Massen nicht gefährdet werden können. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standfestigkeit des Materials beeinträchtigen können, zu berücksichtigen.
11. Der Steinbruch ist in Abbausohlen zu unterteilen. Beim maschinellen Wegräumen dürfen die Abbauwände nicht höher als 30 m sein.
12. Die Neigung der Wände ist in Abhängigkeit von der Standfestigkeit des Gesteins zu wählen. Bei der Anwendung von Großbohrlochsprengverfahren, Bohrlochsprengungen bis 12 m und bei der Gewinnung von Werkstein dürfen Abbauwände bis zur Senkrechten anstehen.
13. Übersteigt die Mächtigkeit des abzutragenden Abraums oder des abzubauenen Materials die zulässige Wandhöhe, sind Sohlen zu bilden. Abraum- und Abbausohlen müssen entsprechend den Lade- und Fördergeräten und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
14. Rückt der Abbau gegen stillgelegte Wände vor, müssen die Sohlen in einer Breite erhalten bleiben, dass sie sicher geräumt werden können.
15. Verkehrswege, Fördersohlen und Fahrstraßen müssen bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit so beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.
16. Führen Fahrstraßen an Bruchrändern vorbei oder besteht sonstige Gefahr des Absturzes, müssen Maßnahmen gegen Absturz, z. B. Freisteine, Schutzwände etc., vorhanden sein. An den Tiefpunkten sind Öffnungen für den Wasserdurchtritt vorzusehen.
17. Für die Verkehrswege sind Regelungen für die Verkehrsführung festzulegen. Insbesondere sind Regelungen für das Ausweichen von Fahrzeugen zu treffen.
18. Werden zur Verfüllung von stillgelegten Bereichen an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, so müssen diese durch feste, mit dem Untergrund verankerte Anschläge gesichert werden. Auf die Anschläge kann verzichtet werden, wenn die Entladestelle 5 m vor der Absturzkante eingerichtet und das entladene Material mit geeigneten Maschinen abgeschoben wird.

19. An allen Arbeitsplätzen, an den gesundheitsgefährdender mineralischer Staub austritt (z. B. Bohrmaschinen, Pressluftwerkzeuge), ist dieser entsprechend dem Stand der Technik abzusaugen.
20. Bei den Sprengarbeiten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u. a. die Technische Regel zum Sprengstoffrecht SprengTR 310 – Sprengarbeiten zu beachten.
21. Sprengarbeiten dürfen nur innerhalb der Abbaugrenzen gemäß dem mit Genehmigungsvermerk versehenen Abbauplan (vgl. Ziffern II. 29. und III. 1.) durchgeführt werden.
22. Für jede Sprengung ist der Sprengbereich durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu dokumentieren.
23. Für jede Sprengung ist ein Sprengplan zu erstellen. Der Sprengplan ist eine Aufstellung der zum Sprengen erforderlichen technischen Angaben. Dazu gehören Bohr-, Lade- und Zündplan.
24. Der Sprengbereich ist während der Sprengungen von Personen und in der Landwirtschaft gehaltenen Tieren (bei Weidebetrieb) freizuhalten. Für die Absperrmaßnahmen ist ausreichendes Personal einzusetzen. Die Absperrposten müssen zum Sprengberechtigten Blickkontakt haben, oder die Verbindung ist mit Sprechfunkgeräten sicherzustellen. Weigert sich eine Person, den Sprengbereich zu verlassen, darf nicht gesprengt werden.
25. Im Sprengbereich befindliche öffentliche Verkehrswege müssen während der Sprengung bzw. für die Dauer der Gefahr gesperrt werden. Bei der Festlegung des Absperrbereichs ist hier im Besonderen auf die Gefährdungen durch Sprenglärm (erschreckende Fahrzeugführer) und Streuflug einzugehen. Die Absperrmaßnahmen bei Wegen und Straßen sind über die Gemeindeverwaltung zu regeln.
26. Die Sprengsignale zur Ausführung der Sprengungen müssen auch am Rand des Sprengbereichs im Freien deutlich hörbar sein.
27. Ergeben sich bei der Errichtung und beim Betrieb Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen oder aus dem Stand der Technik neue sicherheitstechnische Erkenntnisse, so bleiben weitergehende oder nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen oder Maßgaben vorbehalten.

E) Brandschutz

1. Für den gesamten Betrieb ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) ein Feuerwehrplan entsprechend dem Merkblatt der Staatlichen Feuerwehrschiele Würzburg „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ (Stand 2016/03) zu erstellen.
2. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Einsatzplan in 3-facher Papier-Ausfertigung (Pläne max. DIN A3, nach Möglichkeit durch Klappfolien geschützt) der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben und in elektronischer Form (PDF-Datei) der Brandschutzdienststelle per E-Mail (kbr.bma@landkreis-passau.de) zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsdatenblätter sämtlicher auf dem Betriebsgelände vorhandener Gefahrstoffe sind in einem abgesperrten, an der Außenwand eines Gebäudes fest verankerten, frei zugänglichen Behälter zu verwahren. Der freie Zugang ist stets zu gewährleisten. Der Standort

des Behälters ist im Feuerwehrplan zu vermerken. Im Einsatzfall wird die Feuerwehr den Behälter aufbrechen, und die Sicherheitsdatenblätter entnehmen. Etwaige hierbei entstehende Schäden hat die Betreiberin zu tragen.

3. Die Übergabe des Feuerwehrplans an die örtlich zuständige Feuerwehr muss im Rahmen einer Einweisung/Begehung rechtzeitig vor Betriebsaufnahme erfolgen und ist gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Der Feuerwehrplan ist laufend der aktuellen Situation anzupassen und der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle vorzulegen.
4. In den Einsatzplan aufzunehmen ist auch eine Erreichbarkeitsliste von im Brand-/Gefahrenfall zu verständigenden Beschäftigte des Betriebs, welche eine ausreichende Sachkenntnis über die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe, insbesondere die Sprengstoffe, haben. Es ist sicherzustellen, dass im Brand-/Gefahrenfall mindestens eine zuständige Person erreicht werden kann.
5. Für den gesamten Betrieb ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu erstellen.
6. Ein Brandschutzbeauftragter ist zu bestellen.
7. Fahrzeuge, welche im öffentlichen Verkehrsraum Gefahrgut transportieren, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu kennzeichnen. Betriebseigene Fahrzeuge, welche auf dem Firmengelände Gefahrgut, hier insbesondere Sprengstoff, transportieren, sind ebenfalls mit der gesetzlichen für den öffentlichen Verkehrsraum vorgeschriebenen Kennzeichnung (Gefahrzeichen, UN-Nummer) zu versehen. Im Feuerwehrplan ist darauf hinzuweisen.

VI. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

VII. Kostenentscheidung

1. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von 31.005,51 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken mit den Flurnummern

- 236, 1173, 1187, 1188, 1192, 1198/1 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg,
- 234, 235/1, 235/2 (teilweise), 237, 1198/1 (teilweise), Gemarkung Zeitlarn, Gemeinde Ortenburg,
- 885, Gemarkung Söldenau, Gemeinde Ortenburg

einen Steinbruch zur Gewinnung von Granit. Zum Betrieb zählt darüber hinaus die Gesteinsaufbereitung (Schotterwerk) als Nebeneinrichtung, in welcher das gewonnene Gestein zu Gleischotter, Edelsplitten, Bruchstein und Schottertragschicht verarbeitet wird. Der gesamte Betrieb besitzt derzeit eine Größe von ca. 58,4 ha, wovon etwa 42,42 ha auf die Gesteinsgewinnung entfallen.

Der Steinbruchbetrieb inklusive dem Schotterwerk ist immissionsschutzrechtlich geregelt mit den folgenden Bescheiden:

- Genehmigung vom 04.06.1987, Aktenzeichen 1.3-2-Apl.Nr.170-4-2.2/2
- Genehmigung vom 14.05.1996, Aktenzeichen 52-02/170-4-2.1/2
- Genehmigung vom 13.06.2005, Aktenzeichen 52-02/2750089.H
- Anordnung vom 14.11.2005, Aktenzeichen 52-02/170-4-2.2/2-2750090.H
- Genehmigung vom 22.06.2017, Aktenzeichen 52.0.08/1700-04/02373-2017G01
- Änderungsbescheid vom 13.11.2017 zur Genehmigung vom 22.06.2017, Aktenzeichen 52.0.08/1700-04/02373-2017G02
- Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn zum Fällen von Bäumen vom 13.10.2021, Aktenzeichen 52.0.02/1711.04. 02373-01-0001 G01 2021

Die Antragstellerin beehrte mit Antrag vom 09.10.2019, vorliegend mit Ergänzungen vom 12.10.2020, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Erweiterung der Abbaufäche des bestehenden Granittagebaus auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg. Die antragsgegenständliche Erweiterungsfläche, im Antrag mit B2 bezeichnet, umfasst ca. 7 ha.

Zudem wurde beantragt, dass die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit im gesamten Steinbruchbetrieb von bisher 10 km/h auf zukünftig 20 km/h zukünftig gestattet ist. Änderungen an der Gesteinsaufbereitung sind nicht vorgesehen.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein entsprechender Bericht liegt dem Antrag bei.

Dem Antrag liegen die unter III. dieses Bescheids angeführten Unterlagen zugrunde.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 wurde die folgenden Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals am Verfahren beteiligt:

- Technischer Umweltschutz
- Bauamt am Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Markt Ortenburg
- Stadt Vilshofen an der Donau

- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt Passau
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Denkmalschutzbehörde
- Regionalplanung an der Regierung von Niederbayern
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Aufgrund von Nachforderungen der Fachbereiche Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz teilte die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, dass der Antrag in Teilen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren ist.

Mit dem überarbeiteten Antrag in der Fassung vom 12.10.2020 ging das Landratsamt Passau in die Auslegung.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 25.11.2020 in der örtlichen Tageszeitung (Passauer Neuen Presse, Ausgabe Vilshofen und Ortenburg) sowie im Amtsblatt des Landkreises Passau. Dabei wurde neben Zeit und Ort der Auslegung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen auch die Möglichkeit der Einsichtnahme des UVP-Berichts und der zu dem Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Berichte über das UVP-Portal bekannt gemacht.

Die Auslegung fand vom 03.12.2020 bis zum 04.01.2021 in den Diensträumen der Marktgemeinde Ortenburg, der Stadt Vilshofen an der Donau sowie des Landratsamts Passau statt. Es wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben. Diese bezieht sich auf die Erhöhung der maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeit im gesamten Steinbruchgelände von bisher 10 km/h auf zukünftig 20 km/h. Die einwendende Person vermutet in diesem Zusammenhang eine Zunahme der Lärm- und Staubbelastung.

Zudem wurden diejenigen Fachstellen, welche von den Nachforderungen im überarbeiteten Antrag betroffen waren, nochmals um Stellungnahme gebeten. Für den Bereich Immissionsschutz holte die Genehmigungsbehörde Angebote von externen Sachverständigen für die Begutachtung des Antrags für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen ein. Die Zuschläge erhielten letztendlich die TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Felder Lärmschutz und Sprengerschütterungen, die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH für das Themenfeld Luftreinhaltung. Den zuvor genannten beauftragten Sachverständigenbüros wurde auch die Einwendung vorgelegt, um die vorgebrachten Befürchtungen in den jeweiligen Gutachten zu berücksichtigen.

Im Kalenderjahr 2021 wurden die vom Landratsamt Passau in Auftrag gegebenen Gutachten für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen abgeschlossen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben mit Blick auf die zuvor genannten Themenfelder genehmigungsfähig ist. Auch bei einer Erhöhung der maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf 20 km/h können die zulässigen Werte für Lärm und Staub eingehalten werden.

Im Jahr 2021 waren zudem noch redaktionelle Änderungen im Antrag im Bereich der naturschutzfachlichen Belange erforderlich. Ebenso musste der Abbauplan ersetzt werden, da in der ursprünglichen Darstellung eine größere Fläche für den Abbau vorgesehen war, als in den sonstigen Antragsunterlagen abgebildet und in den behördlichen Gutachten geprüft.

Durch die redaktionellen Änderungen und die Anpassung des Abbauplans auf den im sonstigen Antrag dargelegten Umfang des Vorhabens ergaben sich allenfalls geringfügige Änderungen des Antragsgegenstands. Diese führten zu keinerlei Veränderungen der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung, so dass eine erneute Auslegung der Unterlagen nicht erforderlich war.

Mit Bescheid vom 13.10.2021 erhielt die Betreiberin die Zulassung für den vorzeitigen Baubeginn zum Fällen einzelner Bäume auf der beantragten Abbaufäche. Die Genehmigung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt und ist mit entsprechenden Inhaltsbestimmungen versehen.

Aufgrund der geringen Anzahl der erhobenen Einwendungen und der Pandemielage hat das Landratsamt Passau entschieden, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen. Dies wurde am 15.12.2021 über das Amtsblatt des Landkreises Passau sowie die örtliche Tageszeitung (Passauer Neue Presse, Ausgabe Vilshofen und Ortenburg) bekannt gemacht.

Die einwendende Person wurde über die Modalitäten der Online-Konsultation in einem eigenen Schreiben informiert. In dem Schreiben wurde auf die Einwendung fachlich und rechtlich eingegangen. Die Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sowie der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH wurden ebenfalls beigelegt. Die einwendende Person hat innerhalb der gesetzten Frist nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Online-Konsultation auf die behördlichen Ausführungen einzugehen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Nummer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im sog. förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Die wesentliche Änderung besteht im konkreten Fall aus den folgenden Antragsgegenständen:

- a) Erweiterungsfläche West (betriebsintern mit „B2“ bezeichnet) des Granittagebaus, bestehend aus den Grundstücken 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852, 1166 (teilweise). Das Gestein wird dabei im Groß-Bohrlochsprengverfahren durch abschnittsweises Sprengen der Steinbruchwand gewonnen.
- b) Erhöhung der beschränkten Fahrgeschwindigkeit auf unbefestigten Fahrwegen von bisher 10 km/h auf zukünftig 20 km/h, gültig sowohl für die bisher genehmigten, als auch für die beantragten Flächen

Im Zuge der Gesteinsgewinnung kommen folgende Geräte zum Einsatz:

- a) Großbohrlochgerät vom Typ Sandvik DX 700
- b) Bagger vom Typ Hitachi EX 1200-6, Liebherr R 974 B HF und Kobelco SK 350 NLC-9
- c) Schwermuldenkipper vom Typ Komatsu HD 605-6 (2 Stück) und Komatsu HD 605-7 (2 Stück)
- d) Radlader vom Typ Volvo L 180 G, Volvo L 180 H und Caterpillar CAT 972H

Der genehmigte Granittagebau der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG umfasst eine Abbaufäche von ca. 42,2 ha. Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr sind in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Ziffer 2.1.1 als Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) geführt. Der Steinbruch ist in Betrieb, weit bevor das UVP in Kraft getreten ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bisher nicht durchgeführt. Das Vorhaben ist somit UVP-pflichtig gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVP. Entsprechende Angaben nach § 4e der 9. BImSchV liegen dem Antrag bei, erstellt von der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M137942/09.

Die mit den bereits ergangenen immissionsschutzrechtlichen Bescheiden auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten weiterhin und werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids ergänzt. **Sofern die Inhalts- und Nebenbestimmungen in dem zuvor genannten Bescheiden den Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids widersprechen, so gelten die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids.**

3. Gesetzliche Anforderungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (siehe unten) ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, § 3 Abs. 6 BImSchG, entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer **Betriebseinstellung**

- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und der erhobenen Einwendungen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und begründet dies wie folgt:

4.1 **Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

Die Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG betreiben in der Marktgemeinde Ortenburg im Bereich Neustift auf einer Fläche von 42,4 ha einen genehmigten Grabbau. Daran angeschlossen befindet sich ein Schotterwerk zur Verarbeitung des gewonnenen Gesteins. Der Gesamtbetrieb umfasst eine Fläche von 58,4 ha. Der Antragsgegenstand betrifft eine Fläche von ca. 7 ha südwestlich der bestehenden Abbaufäche. Auf die Ziffer IV. 1. sowie auf den mit Genehmigungsvermerk versehenen Abbauplan wird verwiesen. Das Abbauvolumen umfasst ca. 11 Mio. Tonnen über einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die jährliche Abbaumenge des Gesamtbetriebs wird sich durch die antragsgegenständliche Erweiterung nicht erhöhen und soll sich weiterhin auf 900.000 Tonnen belaufen.

Die Erweiterungsfläche B2 wird derzeit zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zudem entfallen nicht unerhebliche Bereiche auf einen Teilabschnitt der Gemeindestraße „Zum Oberholz“. Zudem befinden sich auf der Erweiterungsfläche zwei Wohnhäuser mit zugehörigen Nebengebäuden und Gartennutzung. In antragsgegenständlichen Fläche B2 befinden sich ebenfalls Versorgungsleitungen für Erdgas (Hoch- und Niederdruck), elektrischen Strom, Trinkwasser, Abwasser und Telekommunikation.

Für die Erschließung der Erweiterungsfläche werden die noch vorhandenen Gebäude, die alte Gemeindestraße sowie die Versorgungsleitungen für Erdgas, Trinkwasser, Abwasser, elektrischen Strom und Telekommunikation zurückgebaut. Vor der Gewinnung des Granits muss der über der Lagerstätte befindliche Abraum (nicht verwertbare Materialien) entfernt werden. Hierzu wird in einem ersten Schritt der belebte Oberboden (Mutterboden) mit Hilfe von Radladern abgeschoben oder mit Baggern abgezogen und einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt (vgl. Ziffer V. 5.2 des Auflagenkatalogs). Der restliche Abraum wird mit einem Hochlöffelbagger abgebaut und u. a. für die Errichtung des Lärmschutzwalls verwendet (vgl. z. B. Ziffer V. A) 1.5 des Auflagenkatalogs).

Das Lagerstättenmaterial wird durch abschnittweises Sprengen der Steinbruchwand gewonnen. Die Gewinnung erfolgt dabei auf sechs Sohlen mit einer Wandhöhe zwischen 15 m und 30 m. Die Gesamthöhe der Böschung im Endzustand wird etwa 120 m betragen. Für jede Sprengung werden mehrere Bohrlöcher erstellt. Die Zündung des Sprengstoffs erfolgt zeitversetzt in mehreren Zündstufen. Das durch die Sprengung gelöste Gestein wird mit Baggern auf Schwermuldenkipper geladen und zum Vorbunker der Brechanlage transportiert. Nicht baggergerechte Steine werden mit einer Fallkugel zertrümmert.

Die Sicherheitsabstände an den Grenzen der Steinbrucherweiterung werden gemäß der Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Stand 09.06.1995, eingehalten (vgl. auch Ziffer V. B) 2. des Auflagenkatalogs). Die Sicherung der Abbruchkante erfolgt in Form einer Umzäunung oder einer dornigen Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit einer entsprechenden Beschilderung.

4.2 Luftreinhaltung

Die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist am 14.09.2021 veröffentlicht worden und trat am 01.12.2021 in Kraft. Da zum vor Inkrafttreten der novellierten TA Luft ein vollständiger Antrag vorlag, war das Vorhaben gemäß der TA Luft in der alten Fassung zu beurteilen.

Dem Antrag liegt eine Untersuchung der im Anlagenbetrieb entstehender luftfremder Stoffe bei (Bericht Nr. M137942/08 vom 07.07.2020 der Müller-BBM GmbH). Demnach ergeben sich keine relevanten Änderungen in Bezug auf die anlagenbedingten Stickstoffemissionen. Weiterhin wird aufgezeigt, dass die für das Jahresmittel vorgegebenen Immissionsgrenzwerte der Gesamtbelastung für Feinstaub (PM₁₀) und Staubbiederschlag ebenso wie der Immissionstageswert für Feinstaub eingehalten werden. Betrachtet wurden dabei 12 Beurteilungspunkte im Umfeld des Gesamtbetriebs.

Aufgrund des im Granit enthaltenen Quarzes wurden auch die Quarzfeinstaubimmissionen betrachtet. Da für Quarzfeinstaubimmissionen kein Immissionswert festgelegt ist, wurde zur Beurteilung hilfsweise der Immissionsgrenzwert für Benzol herangezogen, welcher deutlich unterschritten ist.

Die entstehenden Motoremissionen wurden ebenfalls betrachtet, sind mit einem Anteil von etwa 0,1 % an Gesamtemissionen als vernachlässigbar anzusehen. Der Betreiberin wird zudem auferlegt, bei der Anschaffung bzw. beim Motorentausch von dieselbetriebenen Geräten, welche keine Straßenzulassung besitzen, Dieselmotoren zum Einsatz zu bringen, die aktuellsten Grenzwerte gemäß Verordnung EU 2016/1628 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Das Landratsamt Passau hat im Genehmigungsverfahren die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH als externes Gutachterbüro mit der Prüfung des Berichts der Müller-BBM GmbH hinsichtlich Plausibilität und Genehmigungsfähigkeit beauftragt. Im Gutachten vom 23.06.2021, Nr. 200039, kommt der Sachverständige zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Immissionsprognose als plausibel zu betrachten sind und bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu rechnen ist. Dies trifft auch in dem Fall zu, dass die bisher zulässige maximale Fahrgeschwindigkeit von bisher 10 km/h auf 20 km/h erhöht wird.

4.3 Lärmschutz

Die Müller-BBM GmbH hat in Auftrag der Antragstellerin eine schallschutztechnische Untersuchung erstellt (Bericht Nr. M144593/02 vom 25.08.2020). Die Beurteilung erfolgte anhand der Vorgaben der TA Lärm. Wesentliche Grundlage der Beurteilung waren die Ergebnisse einer messtechnischen Bestandserfassung sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planungsunterlagen. Auf dieser Basis wurde Emissionsansätze erarbeitet und zur Ermittlung der Schallimmissionen in den benachbarten schutzwürdigen Bebauung Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Aufgrund der beantragten und bisher zulässigen Betriebszeiten wurde lediglich der Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) betrachtet.

Bei der Abbildung der Geräuschemissionen des Betriebs wurden für die Erweiterungsfläche jeweils die Betriebszustände Erdabtrag und Gesteinsabbau unterschieden und betrachtet. Für die beiden Zustände wurden mehrere Varianten geprüft, in denen entsprechende Geräuschquellen jeweils dort angesetzt wurden, wo wie an den jeweiligen Immissionsorten die maximalen Geräuschimmissionen hervorrufen. In den Berechnungen wurde der Detonationsknall von Sprengungen auf der beantragten Fläche B2 berücksichtigt. Das Auftreten von unzulässigen tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm bzw. der DIN 45680 wurde ebenfalls geprüft und ist nicht zu erwarten.

Die Müller-BBM GmbH kommt zu dem Schluss, dass die für den Betrieb der geplanten Erweiterungsfläche prognostizierten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen acht betrachteten Immissionsorten für alle betrachteten Varianten einhalten. An

sechs Immissionsorten, den Anschriften Oberholz 4, Am Grünholz 5, Zum Rohrmeier 4, Schwaibach 11, Reitschusterfeld 16 und Alte Dorfstraße 25, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten, so dass hier gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der vom Steinbruchbetrieb hervorgerufenen Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist.

An den Immissionsorten Klosterberg 32 und Kaltenöd 1 wird das zuvor genannte Irrelevanzkriterium nicht unterschritten. Jedoch ergibt die Prognose, dass auch an diesen Immissionsorten die Gesamtbelastung einschließlich der Beiträge anderer gewerblicher und industrieller Betriebe die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.

Die Genehmigungsbehörde hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der gutachterlichen Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten schallschutztechnischen Untersuchung auf Plausibilität und Genehmigungsfähigkeit beauftragt. Das Gutachten vom 09.04.2021, Bericht Nr. F20/273-LG, kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Geräuschimmissionen plausibel sind. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch den beantragten Betrieb auf der Erweiterungsfläche innerhalb des Tagzeitraums eingehalten bzw. unterschritten. Der Gutachter hat Auflagenvorschläge formuliert, welche sich in den Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids wiederfinden. Der Betreiberin wird zudem auferlegt, u. a. nach Beginn der Abbautätigkeiten die prognostizierten Geräuschimmissionen mittels Schallpegelmessung durch eine nach §§ 26 i. V. m. 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu verifizieren. Die Messung hat dabei in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau zu erfolgen (vgl. auch Ziffern V. A) 3.4 bis 3.8 des Auflagenkatalogs). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb und unter Beachtung der im vorliegenden Bescheid getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig ist.

4.4 Erschütterungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Müller-BBM GmbH mit der Untersuchung zu den Belangen des Erschütterungsschutzes beauftragt. Der Bericht mit der Nummer M145371/02, datiert auf den 24.07.2020, liegt dem Antrag bei.

Mit der antragsgegenständlichen Erweiterung rückt die Abbaufäche an einige Wohnnutzungen im Umfeld des Steinbruchs näher heran. Der Sachverständige untersuchte die durch Sprengtätigkeiten verursachten Erschütterungen und deren Auswirkungen auf Menschen (DIN 4150 Teil 2) und Gebäude (DIN 4150 Teil 3). Es wurden daher Erschütterungsmessungen durchgeführt, um die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen durch die Sprengarbeiten im Bereich der zum Erweiterungsbereich nächstgelegenen Bebauung prognostizieren und nach einschlägigen Regelwerken beurteilen zu können.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass im südwestlichen Erweiterungsbereich Einschränkungen bei der Durchführung von Sprengungen bei geringeren Abständen als 125 m hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen bzw. 90 m bezüglich der Auswirkungen auf Gebäude erforderlich sind. Es wird daher bei den o. g. kritischen Abständen eine Reduzierung der Lademenge bzw. eine messtechnische Überwachung in den betroffenen Gebäuden vorgeschlagen. Im Übrigen können die Beurteilungskriterien nach DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 eingehalten werden.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde mit der gutachterlichen Prüfung der erschütterungstechnischen Untersuchung beauftragt. Das Gutachtenbüro beurteilt in seinem Bericht vom 09.04.2021, Bericht Nr. F20/273-LG, die Vorgehensweise der Müller-BBM GmbH für plausibel. Unter Berücksichtigung der in die Inhalts- und Nebenbestimmungen (z. B. unter der Ziffer V. A) 4.) aufgenommen Auflagenvorschläge

ist das Vorhaben in erschütterungstechnischer Hinsicht genehmigungsfähig. Abhängig von den Ergebnissen der unter der Ziffer V. A) 4. geforderten Erschütterungsmessungen räumt sich das Landratsamt Passau einen Auflagenvorbehalt bezüglich weiterer Messpflichten und/oder einer Reduzierung der Lademenge ein.

4.5 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Im Zusammenhang mit dem Maschineneinsatz im Steinbruch fallen jährlich ca. 2000 Liter an Altöl sowie ca. 250 kg an Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler) und dergleichen an. Das Material wird von geeigneten Entsorgungsunternehmen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

Darüber hinaus fällt durch den Verschleiß der eingesetzten Arbeitsgeräte und Maschinen Metallschrott an, welcher getrennt gesammelt und einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt wird.

Der Abraum der Lagerstätte wird für die Herstellung des Erdwalls zur Abgrenzung des Betriebsgeländes genutzt. Überschüssiger Abraum wird extern zur Rekultivierung umliegender Kiesgruben oder auf Baustellen in der unmittelbaren Umgebung für den Ausgleich von Massendefiziten eingesetzt. Der abgezogene Mutterboden wird im Zug von Rekultivierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Betriebsbereich verwendet. Alternativ ist auch die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei externen Maßnahmen eine Einsatzmöglichkeit.

Die bei einer Rodung anfallenden Wurzelstöcke und Resthölzer sind für die Herstellung von Mulchmaterial oder für eine Kompostierung zu verwenden oder einer thermischen Verwertung zuzuführen.

4.6 Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung

Die Menge an vorhandenen störfallrelevanten Stoffen liegt – auch unter Berücksichtigung der Quotienten Regelung – unter der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhang I „Stoffliste“ der 12. BImSchV. Demzufolge stellt der Standort der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar.

Nach dem Ergebnis der Prüfung kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung des einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerks eine Stofffreisetzung, die bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen die Entstehung einer ernststen Gefahr für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit besorgen lässt, vernünftigerweise auszuschließen ist.

Die Notwendigkeit von zusätzlichen Anforderungen besteht somit nicht.

4.7 Hydrogeologie und Wasserrecht

Die wasserwirtschaftlichen Aspekte hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 30.09.2020 geprüft. Dabei wurden die folgenden wasserwirtschaftlichen Belange betrachtet:

- Das Einbringen von Stoffen in Gewässer
- Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser
- Das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser
- Das Einleiten von Stoffen ins Grundwasser
- Die Veränderung des Oberflächenwasserabflusses während und nach dem Abbau
- Den allgemeinen Gewässerschutz

Das Wasserwirtschaftsamt stellt fest, dass das Vorhaben weder Trinkwasserschutzgebiete noch Vorranggebiete öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen berührt. Die beantragte Fläche liegt nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hausbrunnen in Einzugsbereich des Abbaubereichs sind nicht bekannt. Bezüglich der Entwässerung, der Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen und des im Rahmen der Edelsplittaufbereitung entnommenen Wassers aus der Wolfach ergeben sich durch den Antragsgegenstand keine Änderungen.

Die abzupumpende Wassermenge setzt sich aus Niederschlags- und Grundwasser zusammen. Im Abbaubetrieb sind Gefährdungspotentiale für das Grundwasser gegeben, z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Die Gefährdungspotentiale können mit den in den Auflagen festgesetzten Maßnahmen jedoch erheblich reduziert werden.

Nach der Betriebseinstellung ist eine Verfüllung nicht vorgesehen. Es wird angestrebt, dass sich ein offenes Gewässer auf dem Niveau des Vorfluters (ca. 330 m ü. NN) einstellt, sodass als Folgenutzung ein Oberflächengewässer entsteht. Bodenschutzfachliche Auflagen für die Rekultivierung sind daher nicht erforderlich. Die Erfahrung von anderen Standorten zeigt, dass die Niederschläge nach Beendigung der Abbaumaßnahme auf der im Zuge des entstehenden Gewässers nicht mehr in der jetzigen Form versickern. Insoweit stellt dies eine Beeinträchtigung bzw. Veränderung des ursprünglichen Oberflächenwasserabflusses dar.

Unter Berücksichtigung der unter der Ziffer V. B) aufgeführten Auflagen ist das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig.

4.8 **Betriebseinstellung und Nachsorgepflichten, inklusive Sicherheitsleistung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG muss die Betreiberin dafür Sorge tragen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Des Weiteren muss die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sein. Hierfür hat die Antragstellerin einen Rekultivierungsplan vorgelegt, welcher nach Betriebseinstellung die Entstehung eines naturnahen Sees mit Begrünung der Uferzonen vorsieht. Dieser Rekultivierungsplan ist vor der geplanten Betriebseinstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail abzustimmen.

Die Betreiberin hat neben den bereits erbrachten Sicherheitsleistungen für den bestehenden Betrieb eine **zusätzliche Sicherheitsleistung** für die Erweiterungsfläche in Höhe von 178.486,50 € zu erbringen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch im Fall einer Insolvenz der Betreiberin artenschutzrechtliche Vorgaben erfüllt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG).

Die Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

- 163.486,50 € für Rekultivierungsmaßnahmen
- 5.000 € für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- 10.000 € für wasserwirtschaftliche Belange

Die Sicherheitsleistung für Rekultivierungsmaßnahmen wurde dabei anhand der Kubatur für Abraum (2.149.100 m³) und Abbaumaterial (8.750.000 m³) ermittelt. Da nach der Betriebseinstellung ein naturnaher See entstehen soll, und somit lediglich Aufwendungen für eine Bepflanzung der Uferzonen anzusetzen sind, wird mit Aufwendungen von 0,015 €/m³ gerechnet.

4.9 **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4.9.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Es handelt sich um eine Änderung eines bereits bestehenden Steinbruchbetriebs in Form der Erweiterung des bestehenden Gewinnungsbereichs um die beantragte Erweiterungsfläche B2. Diese Fläche schließt direkt an den bestehenden Granittagebau der Antragstellerin an. Bauplanungsrechtlich handelt es sich somit um die Erweiterung eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegierten ortsgebundenen gewerblichen Betriebs.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.2019 hat der Markt Ortenburg das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Da nördlich des bestehenden Granittagebaus die Gemeindegrenze zur Stadt Vilshofen an der Donau verläuft und für das Vorhaben darüber hinaus die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde auch die Stadt Vilshofen an der Donau am Verfahren beteiligt. Das Vorhaben wurde in der Bauausschusssitzung am 10.12.2019 behandelt. Einwände wurden nicht erhoben, das Einvernehmen wurde erteilt.

Von der Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen waren bauplanungsrechtliche Belange nicht berührt. Von einer erneuten Beteiligung der Marktgemeinde Ortenburg und der Stadt Vilshofen an der Donau konnte daher abgesehen werden.

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen keine Einwendungen gegen die beantragte Erweiterungsfläche vor. Das Vorhaben ist insoweit genehmigungsfähig.

4.9.2 Regionalplanung

Das bestehende Betriebsgelände liegt innerhalb des im Regionalplan Donau-Wald dargestellten Vorranggebiets „GR 19 Neustift“ und ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet. Schon vor einigen Jahren ist von der Betreiberin, der Marktgemeinde Ortenburg und der Stadt Vilshofen an der Donau beim Planungsverband Donau-Wald ein Antrag eingereicht worden, das Vorranggebiet zu erweitern. Da der Fortschreibungsturnus eines Regionalplans langfristig ausgelegt ist und in der Regel nicht auf Einzelanträge eingeht, wurde der Regionalplan seither nicht geändert.

Die der Standortsicherung des Steinbruchs dienende Erweiterung um ca. 7 ha in südwestlicher Richtung schließt unmittelbar an das Vorranggebiet an und erweitert den Granittagebau logisch und den geologischen Gegebenheiten entsprechend.

Im Verhältnis zum Bestand stellt der Antragsgegenstand eine untergeordnete Erweiterung außerhalb des Vorranggebiets dar. Dem Vorhaben steht daher der Konzentrationsgrundsatz des Regionalplans (RP 12 B IV 1.1.1, Grundsatz) nicht entgegen, zumal damit auch eine wirtschaftlich sinnvolle und ressourcenschonende Ausbeutung der Lagerstätte verbunden ist (vgl. RP 12 B IV 1.1.4, Grundsatz).

Die beantragte Erweiterung liegt – wie auch der Bestand – nahe an bewohnten Gebieten bzw. Wohngebäuden im Außenbereich. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft kommt daher besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG). Die Antragsunterlagen sowie die behördlich in Auftrag gegebenen Gutachten belegen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb die geltenden rechtlichen Vorschriften und die zulässigen Grenzwerte für Geräuschimmissionen, Luftschadstoffe, Stäube und Sprengerschütterungen eingehalten werden.

Durch die konfliktvermeidenden und vorgezogenen Maßnahmen ist zudem sichergestellt, dass den Lebensraumansprüchen der betroffenen Tierarten Rechnung getragen wird.

Auch wenn die Erweiterungsfläche außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt, so kann im vorliegenden Fall ein Abweichen vom Konzentrationsgrundsatz des Regionalplans hingenommen werden. Die vorgesehene Erweiterung stellt eine logische Fortsetzung des Abbaugeschehens innerhalb des Gebiets G 19 dar. Größere Raumnutzungskonflikte bestehen daher nicht, so dass die Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

4.9.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Vorhabengebiet befinden sich keine europäischen und nationalen Schutzgebiete sowie amtlich kartierte Biotop der Bayerischen Biotopkartierung oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatschG).

Die folgenden nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich im Umfeld der Erweiterungsfläche:

- ca. 320 m nördlich ein nach Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) kartiertes Biotop
- ca. 660 m südwestlich das Wasserschutzgebiet Kloster Neustift
- ca. 1,8 km östlich das FFH Gebiet „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornach“
- ca. 3,5 km nördlich das Naturschutzgebiet „Vils-Engtal“
- ca. 4 km östlich das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das ca. 1,8 km entfernte FFH-Gebiet „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornach“. Mit Hilfe der gutachterlich geprüften Immissionsprognosen für Luftschadstoffe, Stäube, Sprengerschütterungen und Geräuschemissionen ist nachgewiesen, dass die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der unmittelbaren Umgebung des Steinbruchbetriebs eingehalten werden. Schädliche Immissionen sind im deutlich entfernter liegenden FFH-Gebiet folglich nicht zu besorgen. Dies gilt auch für die hydrogeologischen Aspekte. Die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das oben genannte FFH-Gebiet ist somit gegeben. Dies gilt selbstverständlich auch für die weiteren Natura 2000-Gebiete, die in noch deutlich größerer Entfernung liegen.

Die Erweiterungsfläche B2 wird bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus befinden sich auf der fraglichen Fläche einzelne Wohngebäude mit Nebengebäuden, Baum- und Gehölzbestände sowie eine Gemeindestraße.

Die Belange des Artenschutzes wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft und bewertet. Die Gebäude, die Baumbestände, insbesondere die alten Obstbäume, sowie die Gehölze am Rand des bestehenden Granittagebaus stellen die Lebensstätten von vorkommenden Fledermausarten (Bartfledermaus, Braunes Langohr) und baum-, höhlen-, und gebäudebrütende Vogelarten dar. Der Abriss der Gebäude, das Fällen und Roden der Bäume sowie der Einschlag der Gehölze kann folglich zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (BNatschG) führen. Die Untere Naturschutzbehörde folgt dem Schluss der Fachplanerin, dass das Vorhaben unter Beachtung der unter der Ziffer V. C) 1. des Auflagenkatalogs genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Ziffer V. C) 2.) verträglich ist. Zu deren Sicherstellung dieser Maßnahmen hat die Betreiberin vor dem Auffahren der Erweiterungsfläche eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 € zu erbringen.

Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben bei allen Arten von Anhang IV der FFH Richtlinie sowie für die Europäischen Brutvogelarten nach dem Bundes-Naturschutzgesetz zulässig. Pflanzenarten oder weitere Tierarten (Vögel, Säugetiere, Insekten, Spinnen, Amphibien, Reptilien) nach

Anhang IV der FFH Richtlinie sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können folglich nicht eintreten.

Die Erweiterung des Steinbruchs führt zu einer vollständigen Beseitigung der entwickelten Vegetationsdecke im Bereich der Abbaufäche einschließlich der vorgesehenen Flächen für die Gemeindestraßenverlegung. Dies ist als dauerhafter Verlust der bestehenden Biotope anzusehen, wofür Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die Ermittlung der Eingriffsintensität erfolgte auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung und entsprechender Arbeitshilfen hierzu. Der Eingriffsumfang beläuft sich auf 185.829,2 Wertpunkte.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten soll ein naturnaher See entstehen, dessen Uferbereich begrünt wird. Die Einstellung des Betriebs ist derzeit nicht absehbar. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher lediglich ein Rekultivierungsplan ohne detaillierte Vorgaben zur Bepflanzung (vgl. Ziffer V. C) 5. der Auflagen) erstellt. Für die Rekultivierung der Erweiterungsfläche ist eine Sicherheitsleistung von 163.486,50 € zu erbringen.

Der Kompensationsumfang, der aufgrund der geplanten Rekultivierungsmaßnahme der Erweiterungsfläche erwartet werden kann, wurde quantifiziert und beläuft sich auf 438.882 Wertpunkte. Dies führt zu einer deutlichen Überkompensation des Eingriffs. Da die Verlegung der Gemeindestraße für das Auffahren der Erweiterungsfläche zwingend erforderlich ist und in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, können überkompensierte Wertpunkte hierfür verwendet werden. Die Gemeindestraße ist voraussichtlich mit 19.910 Wertpunkte zu berücksichtigen. Die Verlegung der Gemeindestraße ist verfahrensfrei und erfolgt in Abstimmung mit der Antragstellerin durch die Marktgemeinde Ortenburg als zuständige Straßenbaulastträgerin.

4.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

Neben den zuvor genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist für das beantragte Vorhaben auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorzunehmen. Die Prüfung ist selbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG).

Der genehmigte Granittagebau der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG umfasst eine Abbaufäche von ca. 42,2 ha. Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr sind in Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 2.1.1 als Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Pflicht) geführt. Der Steinbruch ist in Betrieb, weit bevor das UVPG in Kraft getreten ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bisher nicht durchgeführt. Das Vorhaben ist somit UVPG-pflichtig gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG.

4.10.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Durch das geplante Vorhaben, der Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf eine Fläche von 7 ha, sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Die Schutzgüter waren daher zuerst zu ermitteln und zu benennen.

Am 14.03.2018 fand diesbezüglich eine Besprechung (Scoping-Termin) mit der Antragstellerin, deren Fachplaner sowie Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Bauamt, Marktgemeinde Ortenburg) statt. Dabei wurde mit der Antragstellerin Gegenstand, Umfang und mögliche Methoden besprochen, die bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen sind, § 2a der 9. BImSchV. Als mögliche Schutzgüter wurden Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Luft und (Boden)Denkmäler genannt.

4.10.2 **Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

Der nach § 4e der 9. BImSchV als Antragsgrundlage vorzulegende Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde von der Müller-BBM GmbH erstellt.

Dabei wurden die einzelnen wesentlichen Betriebsphasen – Auffahren der Lagerstätte (u. a. Rückbau der Gebäude, Erdabraum), Gewinnung des Gesteins (bestimmungsgemäßer Betrieb, Gesteinsabbau) und Rekultivierung des Gewinnungsbereichs – für die jeweiligen Schutzgüter in Absprache mit dem Landratsamt Passau und unter Berücksichtigung entsprechender Fachgutachten (z. B. hydrogeologisches Gutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und Pläne (z. B. Regionalplan) betrachtet.

Die Einschätzung möglicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die geprüften Schutzgüter in den Bereichen Luftschadstoffe einschließlich Stäube, Geräuschimmissionen sowie Sprengerschütterungen stützte sich dabei maßgeblich auf die von der Müller-BBM GmbH gefertigten fachtechnischen Untersuchungen.

Wie bereits dargelegt, hat das Landratsamt Passau mit der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH externe Sachverständige mit der gutachterlichen Prüfung der Fachbeiträge für Luftreinhaltung, Lärmschutz und Sprengerschütterungen beauftragt.

Die Ergebnisse der Immissionsprognosen werden von den amtlich beauftragten Gutachtern als plausibel und nachvollziehbar angesehen und können somit als Kenntnisquelle für den UVP-Bericht herangezogen werden.

Im Rahmen der Antragsprüfung stellt das Landratsamt Passau und die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange fest, dass die Ausführungen des UVP-Berichts sowie in den berücksichtigten Fachbeiträgen vollständig und plausibel und daher geeignet waren, bei der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

4.10.3 **Vorgesehene Überwachungsmaßnahmen**

Nach § 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV ist in einen Genehmigungsbescheid für UVP-pflichtige Anlagen eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen aufzunehmen.

Der Gesamtbetrieb der Antragstellerin unterliegt nicht der Industrie-Emissionsrichtlinie. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG ist der Steinbruch der Betreiberin sowie das zugehörige Schotterwerk regelmäßig zu überwachen. Der Überwachungsturnus beträgt hierbei sieben Jahre. Unabhängig davon wird das Vorhaben nach Inbetriebnahme einer Abnahme durch die Genehmigungsbehörde unterzogen.

Sowohl zur geplanten Abnahme, als auch zu den Regelüberwachungen wird das Landratsamt Passau als zuständige Überwachungsbehörde im Vorfeld die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange über die anstehende Ortseinsicht informieren und dazu einladen, sich daran zu beteiligen. Die Koordinierung der Überwachungen erfolgt durch das Landratsamt Passau. Etwaige Überwachungen von Fachbehörden in eigener Zuständigkeit, z. B. dem Gewerbeaufsichtsamt, sind hiervon nicht berührt.

Im Zuge der Abnahme und der Regelüberwachungen werden die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids auf deren Einhaltung und Aktualität geprüft.

Zudem ist die Betreiberin dazu verpflichtet, neben der Abnahmemessung regelmäßig alle fünf Jahre eine Schallpegelmessung durch eine anerkannte Messstelle durchführen zu lassen. Die Messung ist im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen (vgl. Ziffern

V. A) 3. des Auflagenkatalogs). Das Landratsamt Passau behält sich vor, die Messungen zu begleiten.

Auch hinsichtlich Sprengerschütterungen ist nach der Inbetriebnahme eine Messung durch eine anerkannte Messstelle durchzuführen. Weitere Messverpflichtungen ergeben sich, sobald ein Abstand von 130 m von der Sprengstelle zum nächstgelegenen Immissionsort unterschritten wird (vgl. Ziffern V. A) 4. des Auflagenkatalogs). Die Erfassung der Sprengerschütterungen ist im Vorfeld auch bezüglich der Terminierung mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Das Landratsamt Passau behält sich auch hier vor, die Messungen zu begleiten.

4.10.4 Begründung

Neben den vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ist gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV eine ergänzende Begründung in den Genehmigungsbescheid für eine UVP-pflichtige Anlage aufzunehmen. Diese setzt sich aus

- der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV,
 - die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV,
 - und einer Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Entscheidung berücksichtigt wurden
- zusammen.

4.10.4.1 Zusammenfassende Darstellung

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

nicht von vornherein auszuschließen. Zu den Auswirkungen zählen neben Immissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Lärm und Erschütterungen auch Bodenabbau und Bodenbewegungen, das Roden einzelner Bäume und der Verlust von Lebensräumen (z. B. Biotopbäumen). Durch die Steinbrucherweiterung verliert die Fläche Ihre bisherige Funktion einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die derzeitigen Bedingungen für Pflanzen, Tiere die biologische Vielfalt und Boden gehen verloren. Die Landschaft wird verändert. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können sich überlagern (Wechselwirkungen), z. B. Auswirkungen auf den Boden gehen mit Auswirkungen auf Lebensräume für Flora und Fauna einher. Für sich gesehen irrelevante Einzelbelastungen könnten durch Kumulation insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen auf die oben genannten Schutzgüter dargestellt. Dabei werden die wesentlichen Betriebsphasen

- Auffahren der Lagerstätte (u. a. Rückbau der Gebäude, Erdabraum),
- Gewinnung des Gesteins (bestimmungsgemäßer Betrieb, Gesteinsabbau),
- und Rekultivierung des Gewinnungsbereichs

berücksichtigt. Die beiden Phasen „Auffahren der Lagerstätte“ und „Gewinnung des Gesteins“ werden dabei aufgrund der überwiegend vergleichbaren bzw. sich ergebenden Auswirkungen zusammen abgehandelt.

Bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter werden auch die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 20 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 der 9. BImSchV) sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 20 Abs. 1a Satz 1 Nr.

3 der 9. BImSchV) mit dargestellt. Ebenso werden gemäß § 20 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft aufgezeigt.

4.10.4.2 **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Flächeninanspruchnahme und optische Wirkung

Mit der Erweiterung des Steinbruchs kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Einzelbebauungen sowie einer Gemeindestraße. Der Verlust der Gemeindestraße wird durch die Neuanlage einer neuen Straße ersetzt und somit lediglich verlagert. Im Übrigen erfahren die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Bebauungen privatrechtlichen Ausgleich. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch sind die oben genannten Beeinträchtigungen als geringfügig zu bewerten.

Neben dem Flächenverlust ist die Erweiterung des Steinbruchs mit optischen Auswirkungen auf die Umgebung verbunden. Als Minderungsmaßnahme des Einflusses auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Es ist zunächst von einer höheren Beeinträchtigung auszugehen, die mit dem zunehmenden Aufwuchs der Anpflanzungen sowie aufgrund von Gewöhnungseffekten des Menschen sich auf ein mäßiges Maß reduzieren. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung des bestehenden Steinbruchs nicht zu erwarten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Durch das Erweiterungsvorhaben werden auch Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Stäuben freigesetzt. Diese Einwirkungen machen sich dabei im Wesentlichen im das nahe gelegenen Umfeld um die Abbaufäche bemerkbar. Auch wenn die vom Gesamtbetrieb ausgehenden Immissionen und Depositionen von Stäuben als nicht irrelevant im Sinne der TA Luft anzusehen sind, so werden dennoch die maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz des Menschen deutlich unterschritten. Zudem hat die Betreiberin mit der Befeuchtung der betrieblichen Fahrwege Maßnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Die Eingrünungsmaßnahmen der Steinbruchkante sind ebenfalls als staubmindernd zu werten. Unter diesen Gesichtspunkten sind die durch Luftschadstoffe und Stäube hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Menschen allenfalls als mäßig anzusehen.

Emissionen von Geräuschen

Die durch den Betrieb der Erweiterungsfläche verursachten Geräuschimmissionen führen zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Lagerstätte werden die Immissionsrichtwerte nur geringfügig unterschritten, im Übrigen überwiegend um mindestens 10 dB(A). Es ist daher im Nahbereich von einer hohen, jedoch noch zulässigen Beeinträchtigungsintensität auszugehen, die sich mit zunehmenden Abstand schnell auf ein geringes Maß reduziert. Der Schutz des Menschen vor erheblichen Belästigungen ist durch die gutachterlich geprüfte Prognose als sichergestellt anzusehen. Die Betreiberin hat an den Immissionsorten mit der höchsten Beeinträchtigung regelmäßig Schallpegelmessungen durch anerkannte Messstellen durchzuführen. Als Maßnahme zur Verminderung von Geräuschimmissionen wird die Erweiterungsfläche mit einem Damm mit schallmindernder Wirkung umgeben.

Erschütterungen

Durch Sprengungen im Steinbruchbetrieb können Erschütterungen im Umfeld hervorgerufen werden. Diese können sich sowohl auf Menschen in Gebäuden, als auch auf die Gebäudestruktur selbst auswirken. Die gutachtlicher geprüften prognostizierten Anhaltswerte liegen jedoch innerhalb der zulässigen Parameter, sowohl was die Auswirkungen auf den Menschen, als auch

auf Gebäude betrifft. Als Minderungsmaßnahmen werden maximal zwei Sprengungen im Zeitraum Montag bis einschließlich Freitag durchgeführt. Am für die Erholung bedeutsamen Wochenende finden keine Sprengtätigkeiten statt. Zudem wird die maximal zulässige Lademenge begrenzt. Auch hier sind der Betreiberin Messverpflichtungen auferlegt. Mit Blick auf die geringe Anzahl der wöchentlichen Sprengungen, die beschränkte Lademenge und die kurze Einwirkzeit der hervorgerufenen Erschütterungen sind die Einwirkungen auf den Menschen als eher geringfügig anzusehen.

Phase: Rekultivierung

Im Zuge der Rekultivierung ist die Herstellung eines naturnahen Sees mit entsprechender Uferbegrünung vorgesehen. Dies ist mit positiven Wirkungen auf die Umgebung und den Menschen verbunden, da gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung höherwertige Biotopstrukturen geschaffen werden.

Während der Arbeiten zur Rekultivierung ist allenfalls mit temporären Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben, Geräuschentwicklungen und Erschütterungen zu rechnen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass von der rekultivierten Abbaufäche keine Beeinträchtigungen des Menschen hervorgerufen werden.

4.10.4.3 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Flächeninanspruchnahme

Die Erweiterung des Steinbruchs führt zu einer vollständigen Beseitigung der entwickelten Vegetationsdecke im Bereich der Abbaufäche einschließlich der vorgesehenen Flächen für die Gemeindestraßenverlegung. Dies ist als dauerhafter Verlust der bestehenden Biotope anzusehen, welches als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt zu bewerten ist. Hierfür sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Die Ermittlung der Eingriffsintensität erfolgte auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung und entsprechender Arbeitshilfen hierzu. Der Kompensationsumfang, der aufgrund der geplanten Rekultivierungsmaßnahme der Erweiterungsfläche erwartet werden kann, wurde quantifiziert. Der Vergleich des ermittelten Eingriffsumfangs von 185.829,2 Wertpunkte mit dem Kompensationsumfang durch die Rekultivierung von 438.882 Wertpunkte zeigt, dass die Rekultivierung zu einer Überkompensation des Eingriffs führt. Die Überkompensierung kann für die Verlegung der Gemeindestraße verwendet werden, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbaufäche steht und mit 19.910 Wertpunkte zu berücksichtigen ist. Die Verlegung der Gemeindestraße ist verfahrensfrei und erfolgt in Abstimmung mit der Antragstellerin durch die Marktgemeinde Ortenburg als zuständige Straßenbaulastträgerin.

Die Erweiterung des Steinbruchs führt zu einer Veränderung bzw. zum Verlust der derzeit entwickelten Habitate von Tierarten. So ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei einzelnen Vogel- und Fledermausarten gegeben, welche die im Vorhabenbereich bestehenden Gehölze, Obstbäume und Gebäude als Nist- und Brutstätten nutzen. Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung dieser Arten wurden im Zuge des genehmigten vorzeitigen Baubeginns die Bäume außerhalb der Brutzeiten bereits im Oktober 2021 beseitigt. Als konfliktvermeidende Maßnahme sind die hohlen Obstbaum-Stämme, welche als Brutplätze für vorkommende Vogel- und Fledermausarten dienen, außerhalb der Eingriffsfläche anzubringen. Sämtliche artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind unter der Ziffer V. C) des Auflagenkatalogs aufgeführt und wurden bereits im Zuge des vorzeitigen Baubeginns teilweise umgesetzt.

Auch wenn die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft während des Steinbruchbetriebs generell als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind, so werden die Eingriffe mit der anschließenden Rekultivierung vollständig ausgeglichen. Für die im Zuge

der saP dokumentierten Arten wurden konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Barriere und Trennwirkungen

Die Beseitigung von entwickelten Biotopen ist für den Individuenaustausch von faunistischen Arten allenfalls von lokaler Bedeutung. Es ist daher insgesamt nur von einer geringen Beeinträchtigung lokaler Biotopverbundelemente auszugehen.

Optische Wirkungen

Optische Wirkungen werden überwiegend durch Menschen- und Maschinenbewegungen verursacht. Diese Einflüsse werden mit der zunehmenden Vertiefung des Geländes im Zuge des fortschreitenden Gesteinsabbaus reduziert und können später von außerhalb gelegenen Bereichen nicht mehr direkt wahrgenommen werden.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nachgewiesenen Tierarten sind gegenüber der oben geschilderten optischen Wirkung als unempfindlich einzustufen. Der Steinbruch wird zudem seit mehr als 100 Jahren betrieben, so dass davon ausgegangen werden muss, dass vorhandene Arten auch gegenüber der Erweiterung des Steinbruchs unempfindlich sind. Eine mögliche Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Artenspektrums als gering anzusehen.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Die geringfügig freigesetzten Luftschadstoffe und Stäube verbleiben überwiegend im Bereich der Erweiterungsfläche. Dies wird durch die zu ergreifenden Maßnahmen zur Verminderung von Staubaufwirbelungen und dem Einsatz von aktuellen Dieselmotoren noch verstärkt. Eine Zusatzbelastung ist somit lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Erweiterungsfläche vorstellbar und stellt einen geringen Einfluss auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dar.

Emissionen von Geräuschen

Auf Grundlage der Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb, den im Rahmen der Geräuschemissionsprognose ermittelten Geräuschzusatzbelastungen im Umfeld sowie der Lärmempfindlichkeit der im Rahmen der saP nachgewiesenen Arten im Bereich und im Umfeld des Steinbruchs, sind durch das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich der Steinbruchflächen zu erwarten. Relevante Einwirkungen auf eine größere Entfernung sind aufgrund der geringen Größenordnung und Reichweite der Geräuscheinwirkungen auszuschließen.

Erschütterungen

Da der Steinbruch seit mehreren Jahrzehnten betrieben wird, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der saP nachgewiesenen Arten tolerant bzw. angepasst gegenüber Sprengerschütterungen sind. Die Intensität und Häufigkeit der Sprengerschütterungen verändern sich nicht im negativen Sinn. Es findet lediglich eine Verlagerung der Entstehungsorte von Erschütterungen statt.

Veränderungen des Wasserhaushalts/-regimes

Auch wenn die Steinbrucherweiterung zu einer Einflussnahme auf den Wasserhaushalt bzw. das -regime führt, so umfasst dies in erster Linie den Steinbruch selbst. Die hier anzufindenden Arten sind für die vorherrschenden Standortverhältnisse angepasst.

Allenfalls im unmittelbaren Nahbereich der Erweiterungsfläche ist eine geringfügige Abnahme an pflanzenverfügbaren Bodenwasser vorstellbar. Hiervon sind landwirtschaftliche Nutzflächen und durch den Menschen geschaffene Biotope betroffen. Die Erfahrung des bestehenden Steinbruchs zeigt, dass eventuell auftretende Einflüsse als derartig gering anzusehen sind, dass diese keinen wesentlichen Einfluss auf die Vegetationsentwicklung und das vorkommende

Artenspektrum darstellen. Sofern vorhanden, sind die durch die Veränderung des Wasserhaushalts/-regimes hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter als geringfügig anzusehen.

Phase: Rekultivierung

Während der Rekultivierungstätigkeiten können Geräusche, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen und optische Wirkungen auftreten, welche jedoch im Vergleich zur Auffahr- und Abbauphase von deutlich geringerer Intensität sind. Die Rekultivierungsmaßnahmen führen zur Entwicklung eines naturnahen Sees. Diese Veränderungen des Wasserhaushalts sind nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung zu bewerten. Die Bildung des Sees sowie die Maßnahmen in den Uferbereichen werden zu einer positiven Biotopentwicklung führen. Nach Abschluss der Rekultivierung unterliegen die Flächen einer natürlichen Entwicklung, welches als positiver Effekt auf die Umgebung anzusehen ist. Die Rekultivierung stellt eine Überkompensation des Eingriffs dar und führt unter den objektiven Beurteilungsmaßstäben der angewendeten Eingriffsregelung zu höherwertigen Biotopflächen.

4.10.4.4 **Schutzgüter Fläche und Boden**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Flächeninanspruchnahme

Beginnend mit dem Auffahren geht im Erweiterungsbereich eine vollständige Beseitigung des gewachsenen Bodens und insbesondere während der Abbautätigkeiten von Gesteinsschichten einher. Der absolute Verlust der Bodenfunktion im lokalen Bereich ist als Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt anzusehen. Der Bodenverlust stellt zwar eine erhebliche Beeinträchtigung dar, unterliegt jedoch keinem gesonderten Kompensationsbedarf und wird durch die Rekultivierung vollständig ausgeglichen. Als mindernde Maßnahme ist der als besonders wertvoll anzusehende Mutterboden einer hochwertigen Nutzung zuzuführen. Das weitere Boden- und Abraummaterial wird u. a. für die Errichtung eines Schallschutzdamms verwendet, im Übrigen z. B. bei der Wiederverfüllung naheliegender Kiesgruben verwertet.

Veränderungen des Wasserhaushalts/-regimes

Im Bereich der Erweiterungsfläche führt der Steinbruchbetrieb zu trockenen Standortverhältnissen. Hier liegt jedoch ohnehin ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens vor. Lediglich im Bereich des Umfelds sind allenfalls geringe Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu erwarten.

Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Stäuben

sind aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Intensität als derartig gering einzustufen, als dass dies mit Veränderung der Bodeneigenschaften bzw. -funktionen einhergeht.

Phase: Rekultivierung

Während der Rekultivierungsarbeiten ist das Auftreten von Luftschadstoffen und Stäuben nicht auszuschließen. Diese sind allerdings im Vergleich zu den Betriebsphasen von deutlich geringerer Intensität. Die Einflüsse auf die Böden der Umgebung sind selbst bei einer konservativen Betrachtung als gering anzusehen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sind eventuell auftretende Stäube als nicht vom Menschen verursacht (anthropogen) zu bewerten.

Mit der Einstellung der Abbautätigkeiten werden auch Wasserhaltungs- und Grundwasserabsenkungsmaßnahmen beendet. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Entstehung des naturnahen Sees eine Erhöhung des Grundwasserspiegels sowie eine Begünstigung der Bodenwasserversorgung einhergeht. Dies ist als positiv zu bewerten.

Gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen und wohnlichen Nutzung der Erweiterungsfläche stellt die Entstehung des Sees mit den teilweise begrünten Uferzonen eine Aufwertung dar. In Bezug auf das Schutzgut Boden wird die Möglichkeit einer natürlichen Entwicklung mit

standortspezifischen Funktionen für den Landschafts- und Naturhaushalt geschaffen, die sich weitgehend eigenständig und vom Menschen unbeeinflusst entwickeln kann.

4.10.4.5 **Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Die antragsgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. außerhalb von relevanten Hochwassergefährdungsbereichen. Die Wolfach liegt innerhalb des Untersuchungsgebiets, wird jedoch durch den Betrieb der Erweiterungsfläche nicht tangiert.

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Wasserhaushaltungen und Grundwasser

In Vorbereitung für den Gesteinsabbau sind Wasserhaltungen erforderlich. Durch die gegebene Grundwasserfließrichtung (von Ost nach West) ist von einer ausreichenden Wasserversorgung im Süden, Westen und Norden des Steinbruchs auszugehen. Lediglich entlang der Abbruchkanten können Grundwasserabsenkungen auftreten. Da der bisherige Steinbruchbetrieb zeigt, dass kaum Grundwassereintrag erfolgt, sind von der Erweiterungsfläche hervorgerufene relevante Einflüsse nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser finden sich im Auflagenkatalog unter der Ziffer V. B) wieder. Insbesondere ist eine ordnungsgemäße Lagerung und ordnungsgemäßer Umgang mit Einsatzstoffen sicherzustellen, um damit ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu verhindern. Hierzu zählt auch eine korrekte Lagerung und Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

In sämtlichen betrachteten Phasen ist der verursachte Schadstoffeintrag und Schadstoffanreicherung in die Böden als äußerst gering anzusehen. Relevante Schadstoffverfrachtungen in das Grundwasser daher nicht zu erwarten, ebenso wie erhebliche nachträgliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und damit negative Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete.

Phase: Rekultivierung

Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme wird mit dem naturnahen See ein Oberflächen-gewässer entstehen. Dies ist als positiv im Vergleich zur vorherigen Nutzung im Zuge der Landwirtschaft bzw. Gesteinsabbau zu beurteilen.

4.10.4.6 **Schutzgut Luft**

Die folgenden Darstellungen haben auch Einfluss auf die Bewertungen der Auswirkungen auf die sonstigen Schutzgüter, insbesondere der menschlichen Gesundheit.

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Für die Ermittlung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft hat die Antragstellerin eine lufthygienische Untersuchung der Müller-BBM GmbH vorgelegt. Dabei wurden Immissionsprognosen für Feinstaub (PM₁₀), Staubbiederschlag sowie lungen-gängiger Feinstaub (PM₄) inklusive Quarzfeinstaub erstellt. Darüber hinaus gehende zusätzliche Beiträge an relevanten Emissionen von Luftschadstoffen werden durch den Antragsgegenstand nicht hervorgerufen.

Feinstaub (PM₁₀)

In der lufthygienischen Untersuchung wurde eine Prognose der zu erwartenden Gesamtbelastung (Vorbelastung durch bestehende Betriebe und Zusatzbelastung durch das Erweiterungsvorhaben) erstellt. Dabei wurde geprüft, ob der maßgebliche Immissionswert von 40 µg/m³ gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft a. F. eingehalten wird.

Zur Ermittlung der Vor- und Hintergrundbelastung wurden die Messergebnisse einer Messstation des LfU Bayern mit einer vergleichbaren ländlich geprägten Umgebung herangezogen. Hierfür wurde ein Wert von 13 µg/m³ angesetzt. Das benachbarte Asphaltmischwerk der Berger Bau GmbH ca. 1 km südöstlich des Steinbruchs wurde mit einer Zusatzbelastung von 3 µg/m³ berücksichtigt. Zusammen mit der maximal prognostizierten Zusatzbelastung durch das Vorhaben von 7,3 µg/m³ am Immissionsort mit der höchsten Belastung ergibt sich eine maximale Gesamtbelastung von 23,3 µg/m³ PM₁₀. Die Einhaltung des zulässigen Immissionswerts von 40 µg/m³ ist somit sichergestellt.

Staubniederschlag

Auch für die zu erwartenden Staubdepositionen wurde die Gesamtbelastung prognostiziert. Der maßgebliche Immissionswert hierfür liegt gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft a. F. Bei 350 mg je Kubikmeter täglich (mg/(m²*d)).

Die Ermittlung erfolgte dabei vergleichbar zu Feinstaub. Für ein vergleichbares ländlich geprägtes Umfeld liegen Messergebnisse von max. 92 (mg/(m²*d)) vor, welche als Vorbelastungswert berücksichtigt werden. Für das naheliegende Asphaltmischwerk der Berger Bau GmbH wird bei konservativer Betrachtungsweise eine Zusatzbelastung von 100 (mg/(m²*d)) angesetzt. Die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung wird mit maximal 52 (mg/(m²*d)) prognostiziert.

Selbst bei einer konservativen Betrachtung wird die erwartete Gesamtbelastung an den betrachteten Immissionsorten mit maximal 244 (mg/(m²*d)) angesetzt. Der zulässige Wert für die Gesamtbelastung an Staubdepositionen von 350 (mg/(m²*d)) wird folglich deutlich unterschritten.

Lungengängiger (alveolengängiger) Feinstaub (PM₄) und Quarzfeinstaub

Als besonders bedenklich für die menschliche Gesundheit ist alveolengängiger Feinstaub, insbesondere Quarzfeinstaub anzusehen. Diese Staubpartikel des einatembaren Staubes sind so fein, dass sie bis in die kleinsten Verzweigungen der Lunge, in die Lungenbläschen (Alveolen) vordringen kann. Da die TA Luft a. F. keinen Grenzwert für Feinstaub vorsieht, wird hilfsweise der Wert für Benzol herangezogen, welches als krebserzeugend anzusehen ist und daher einen sehr niedrigen zulässigen Grenzwert hat. Die maximale Zusatzbelastung für Feinstaub an den nächstliegenden Immissionsorten wird auf 0,18 µg/m³ geschätzt und liegt somit deutlich unter dem hilfsweise herangezogenen Immissionswert für Benzol von 5 µg/m³. Die Zusatzbelastungen an Feinstaub ist daher als geringe Umwelteinwirkung bzw. Beeinträchtigung einzustufen.

Stickstoffoxide (NO_x)

Im Steinbruchbetrieb treten Stickstoffoxid-Emissionen auf, verursacht durch den Betrieb von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten, welche von Dieselmotoren angetrieben werden. Da antragsgemäß die jährliche Abbaumenge von maximal 900.000 Tonnen nicht erhöht wird, ist mit keinem über den bisherigen Betrieb hinausgehenden Maschineneinsatz zu rechnen. Eine Zusatzbelastung an NO_x-Emissionen tritt folglich nicht auf. Allenfalls findet eine geringfügige Verlagerung der Emissionsorte statt, welche jedoch immissionsseitig als irrelevant zu beurteilen ist.

Minderungsmaßnahmen

Die Betreiberin hat organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung auftretender Staubemissionen zu ergreifen. Der Auflagenkatalog hierzu findet sich unter der Ziffer V. A) 2. und beinhaltet hauptsächlich eine stets ausreichende Befeuchtung der innerbetrieblichen unbefestigten Fahrwege, so dass keine sichtbaren Staubaufwirbelungen auftreten. Eine entsprechende Betriebsanweisung hierzu ist zu erstellen.

Bei einem Austausch von Motoren oder bei der Neuanschaffung dieselbetriebener, nicht straßenzugelassener Fahrzeuge und Maschinen ist darauf zu achten, dass der Dieselmotor dem Stand der Technik entspricht und die zum Zeitpunkt der Anschaffung aktuellsten Grenzwerte einhält.

Die Begrünungsmaßnahmen des an der Steinbruchkante zu errichtenden Erdwalls stellen eine Minimierungsmaßnahme dar, da derartige Grünstrukturen zu einer Ausfilterung von Stäuben aus der Atmosphäre beitragen können.

Phase: Rekultivierung

Auch wenn bei der Erstellung der Rekultivierungsmaßnahme temporär Staub- und Stickstoffemissionen auftreten können, so fallen diese im Vergleich zur Erschließungs- und Abbauphase deutlich geringer aus. Da wie oben dargestellt der Nachweis erbracht wurde, dass während der Betriebsphasen die zulässigen maßgeblichen Immissionswerte auch bei einer konservativen Betrachtungsweise jederzeit eingehalten sind, trifft dies auch für die Dauer der Rekultivierungsmaßnahmen zu. Nach Abschluss der Rekultivierung sind keine anthropogenen Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben zu erwarten.

4.10.4.7 **Schutzgut Klima**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben führt zu einem vollständigen Verlust der Flächennutzungen bzw. der anstehenden Böden und der gewachsenen Vegetation. Die für das bisherige Offenlandklimatop charakteristischen mikro- und lokalklimatischen Einflussfaktoren gehen damit vollständig verloren. Es ist daher von Veränderungen der standörtlichen Feuchte- und Temperaturverhältnisse auszugehen. Diese Effekte treten allerdings neben der Abbaufäche allenfalls im direkten Umfeld spürbar auf. Aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf das Klima und insbesondere auch auf den Menschen durch lokalklimatische Belastungen zu rechnen.

Mit dem fortschreitenden Abbau der Erweiterungsfläche kann ein Einfluss auf lokale Windverhältnisse entstehen, welcher sich mit der zunehmenden Tiefe des Steinbruchs verstärkt. Eventuell zunehmende Windgeschwindigkeiten im Bereich der Abbruchkanten sowie geringe Veränderungen der lokalen Windströme sind jedoch auf das direkte an den Steinbruch grenzende Umfeld sowie den Granittagebau selbst beschränkt.

Die zu erwartenden Veränderungen der Feuchte- und Temperaturverhältnisse sowie der Windverhältnisse sind lokal eng auf das Vorhaben und dessen unmittelbare Nachbarschaft begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Beeinflussung der lokalklimatischen Ausgangssituation oder des übergeordneten Regional-/Globalklimas kann ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher als gering anzusehen.

Veränderungen des Wasserhaushalts/-regimes

Die Steinbruchflächen sind für einen ordnungsgemäßen Betrieb von Wasser freizuhalten. Die Erweiterung des Betriebs kann daher mit zusätzlichen Wasserhaushaltungen verbunden sein. Einflussnahme auf die Grundwassersituation und den Feuchtehaushalt und Verdunstungsfähigkeit von Böden ist in erster Linie auf die Flächen des Granittagebaus beschränkt. Hier haben diese Effekte jedoch keine Bedeutung, da der Steinbruch selbst bereits zu einer vollständigen

Veränderung der Ausgangssituation im Bereich des Vorhabens führt. Demgegenüber sind Einflüsse auf das Umfeld als gering einzuschätzen und treten allenfalls im direkt angrenzenden Umfeld auf.

Phase: Rekultivierung

Das im Zuge der Rekultivierung entstehende Oberflächengewässer mit den begrünten Uferzonen wird gegenüber der lokalklimatischen Ausgangssituation positiv gewertet. Es wird ein eigenständiges neues Klimatop entstehen, welches auch gegenüber dem heutigen Ist-Zustand unter den Aspekten Feuchte- und Temperaturhaushalt zu positiven Effekten auf den Standort und die Umgebung führen wird.

4.10.4.8 **Schutzgut Landschaft**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Flächeninanspruchnahme

Die derzeitige Nutzung der Erweiterungsfläche ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Wohngebäude und somit durch den Menschen geprägt. In Bezug auf die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um geringwertige Flächen. Auch wenn der Granittagebau zu einer vollständigen Veränderung der Landschaftsgestalt im Erweiterungsbereich führen wird, so ist dies lediglich als mäßige Beeinträchtigung zu betrachten.

Die Wegführung des Freizeitwegs Via Nova (Europäischer Pilgerweg) wird in südlicher Richtung an der Erweiterungsfläche vorbeigeführt werden und somit erhalten bleiben. Dieser Eingriff in die landschaftsgebundene Erholungsnutzung wird somit ausgeglichen.

Optische Wirkung

Die beantragte Erweiterung des Granittagebaus stellt auf der Erweiterungsfläche eine vollständige Veränderung des derzeitigen Erscheinungsbilds der Landschaft dar. Als Minimierungsmaßnahme des optischen Einflusses wird ein Damm entlang der Abbruchkanten errichtet, welcher mit heimischen Gehölzen bepflanzt wird. Mit Blick auf die bereits prägenden Einflüsse des bestehenden Steinbruchs sind die vorhabensbedingten Veränderungen des Landschaftsbilds allenfalls als mäßige Beeinträchtigung zu beurteilen.

Emissionen von Luftschadstoffen, Stäuben und Geräuschen

Das Schutzgut Landschaft bzw. der Landschaftshaushalt setzt sich im Wesentlichen aus den Schutzgütern Luft, Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere zusammen. Die Prüfung dieser Schutzgüter hat bereits gezeigt, dass allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe, Stäube und Geräusche zu erwarten sind. Die von diesen Emissionen hervorgerufene Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft kann daher ebenfalls nur als gering bewertet werden.

Phase: Rekultivierung

Die Rekultivierung in Form eines naturnahen Sees schafft höherwertige Biotopstrukturen im Vergleich zum Ist-Zustand und hat somit positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung. Emissionen von Luftschadstoffen, Stäube und Geräusche können lediglich im Zuge der Herstellung der Rekultivierung auftreten.

4.10.4.9 **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Phase: Auffahren und Gesteinsabbau

Flächeninanspruchnahme

Die Erweiterung des Steinbruchs führt u. a. zur Beseitigung von Einzelhäuser, landwirtschaftlicher Nutzfläche, einer Gashochdruckleitung und einer Gemeindestraße mit den zugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, und damit zum Verlust von sonstigen Sachgütern. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird vollständig ausgeglichen, da die Verluste privatrechtlich ersetzt werden. Die Gemeindestraße wird von der Marktgemeinde Ortenburg als zuständige Straßenbaulastträgerin verlegt. Die Planung und Errichtung der neuen Gastrasse erfolgt durch die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Die Kosten für diese Maßnahmen übernimmt die Antragstellerin.

Bekannte Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht auf der beantragten Fläche. Sollten bei der Durchführung des Vorhabens archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Erschütterungen

Die im Zusammenhang mit dem Granittagebau auf der Erweiterungsfläche durchgeführten Sprengungen können zu Erschütterungen führen. Diese können sich auf Bau- oder Bodendenkmäler auswirken.

Das nächstgelegene denkmalgeschützte Gebäude ist die östlich gelegene ehemalige Klosterkirche (D-2-75-138-107) in ca. 220 m Entfernung, welche im Bereich des Bodendenkmals D-2-7745-0109 („Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Kirche Mater Dolorosa in Neustift“) liegt. Die sprengtechnischen Untersuchungen haben gezeigt, dass auch bei näherliegenden Gebäuden die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 (Auswirkungen auf Gebäude) eingehalten werden. Die Erschütterungen im Bereich der Klosterkirche sind daher als derartig gering anzusehen, dass Beschädigungen der Klosterkirche, des Bodendenkmals oder sonstiger Sachgüter nicht zu befürchten sind. Dies gilt umso mehr für die weiter entfernten Kulturgüter. Die Auswirkungen von Sprengerschütterungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher gering zu beurteilen.

Phase: Rekultivierung

Während der Rekultivierungstätigkeiten können kurzfristige Erschütterungen auftreten, welche jedoch als vernachlässigbar im Vergleich zum Steinbruchbetrieb anzusehen sind. Im Übrigen sind keine möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erkennen.

4.10.5 **Bewertung**

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens zu bewerten. Die Bewertung ist dabei zu begründen. Die begründete Bewertung sowie die Erläuterung, wie diese in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt wurde, wird im Folgenden dargestellt.

Die Erweiterung des Steinbruchs kann auf einige Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Das Auffahren der Erweiterungsfläche geht mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion einher. Als Minderungsmaßnahme ist der Mutterboden abzuführen und einer hochwertigen Verwendung zuzuführen. Sonstiges Erd- und Gesteinsmaterial ist für die Errichtung des Damms zu verwenden, im Übrigen findet eine Verwertung z. B. im Zuge von Verfüllungen umliegender Kiesgruben statt. Mit der Beseitigung der Vegetationsdecke dem Abbruch der Gebäude, dem Fällen der Bäume und dem Einschlag der Gehölze geht zudem der Verlust

bestehender Biotope einher. Dies ist als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu bewerten. Im Zuge der Rekultivierung der Erweiterungsfläche als naturnaher See mit begrünten Uferzonen wird der Eingriff deutlich überkompensiert. Bereits vor dem Auffahren der Erweiterungsfläche werden artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Der Verlust von Sachgütern in Form der Wohngebäude, der Gemeindestraße mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der Gashochdruckleitung ist ebenfalls als erhebliche Auswirkung anzusehen, welche jedoch von der Antragstellerin privatrechtlich vollständig ausgeglichen wird.

Die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche durch den Granittagebau hat auf die Menschen im unmittelbaren Umfeld optische Wirkungen und Geräuschimmissionen, welche als erheblich angesehen werden können. Mit zunehmender Entfernung zum Steinbruch sinkt die Intensität der Beeinträchtigung jedoch rasch auf ein allenfalls mäßiges Niveau. Auch bei den nächstgelegenen Immissionsorten ist der Nachweis erbracht, dass die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden können und sich die Beeinträchtigung somit innerhalb eines zumutbaren Niveaus bewegt. Zudem hat der bepflanzte Damm neben einem lärmindernden auch einen optischen Effekt und unterbindet einen ungehinderten Blick auf das Betriebsgelände.

Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, das Schutzgut Pflanzen und Tiere, einschließlich der biologischen Vielfalt, und potentiell das Schutzgut Mensch finden während der Auffahr- und Abbauphase statt. Die vorgesehene Rekultivierungsmaßnahme führt jedoch im Vergleich zum Ausgangszustand zu positiven Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Die Schutzgüter Mensch und Luft wird durch die vom Steinbruchbetrieb verursachten Feinstaubimmissionen und Staubdepositionen mäßig beeinträchtigt. Die prognostizierten Werte liegen jedoch deutlich unterhalb der gesetzlich zulässigen Werte. Mit Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme liegen im Bereich der Erweiterungsfläche keine Emissionsquellen für Luftschadstoffe und Stäube mehr vor.

Mit dem fortschreitenden Granittagebau wird auch die Landschaftsgestalt im Erweiterungsgebiet vollständig verändert. Im Ausgangszustand handelt es sich hierbei jedoch um geringwertige Fläche im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Zudem ist der Landschaftscharakter bereits durch den bestehenden Steinbruch geprägt. Die Einflüsse der Steinbrucherweiterung auf das Schutzgut Landschaft sind während der Abbautätigkeit als mäßige Beeinträchtigung zu beurteilen. Die Entstehung eines Oberflächengewässers mit Uferbegrünung im Zuge der Rekultivierung ist gegenüber dem Ist-Zustand als positiv zu bewerten.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Grund- und Oberflächengewässer und kulturelles Erbe sind durchgehend als gering zu beurteilen.

Auch wenn während der Auffahr- und Abbauphase das Vorhaben auf einzelne Aspekte von Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, so ist das Vorhaben auch unter der Beachtung der Vorgaben des UVPG genehmigungsfähig. Die durch Luftschadstoffe, Stäube, Geräuschimmissionen und Sprengerschütterungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind innerhalb der zulässigen Werte der TA Luft und der TA Lärm. Die Betreiberin ergreift zudem organisatorische Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Emissionen dem Stand der Technik nach minimiert werden. Durch Messungen anerkannter Messstellen wird darüber hinaus sichergestellt, dass die prognostizierten Werte im tatsächlichen Betrieb auch eingehalten werden. Die Flächeninanspruchnahme wird nach der Betriebseinstellung durch die Entstehung eines naturnahen Sees mit begrünten Uferzonen erheblich überkompensiert. Die Rekultivierung stellt eine Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand als überwiegend intensiv

landwirtschaftlich genutzter Fläche dar. Für den Verlust der Lebensräume der in der saP kartierten Arten werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen. Die am Verfahren beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange hatten mit Blick auf die UVP-Prüfung keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Einwendung ein. Dabei wurde vorgetragen, dass die Erhöhung der maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeit von bisher 10 km/h auf zukünftig 20 km/h zu unnötigen Staubdepositionen und Geräuschemissionen führe. Die vom Landratsamt Passau beauftragten Gutachten belegen, dass auch bei einer maximalen Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h die zulässigen Werte für Staubdepositionen und Lärmimmissionen eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die bereits vorgetragenen Maßnahmen zur Minimierung von Staubaufwirbelungen und Geräuschemissionen verwiesen.

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter hat ergeben, dass entweder keine nennenswerten Auswirkungen vorliegen oder die Auswirkungen durch Maßnahmen abgemildert oder kompensiert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf den Vorrang der Rohstoffgewinnung, als vertretbar einzustufen. Zusätzliche negative Auswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Begründung der Bedingungen und Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen unter Bedingungen (siehe Nr. II. des Tenors) erteilt und mit Auflagen (siehe Nr. V. des Tenors) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Bedingungen und Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die **Bedingungen** waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Auf der Erweiterungsfläche ist eine Gashochdruckleitung verlegt, welche der Gasversorgung von mehreren Gemeinden dient. Aufgrund der beantragten Erweiterung des Granittagebaus muss diese Gasleitung verlegt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die geplante Trasse noch nicht bekannt. Um auszuschließen, dass die zu verlegende und in der Trassenführung noch nicht bekannte Gashochdruckleitung durch den Steinbruchbetrieb, insbesondere der damit verbundenen Sprengerschütterungen, beschädigt wird, sind die unter der Ziffer II. des Tenors dargelegten Bedingungen erforderlich. Dies betrifft auch die Vorlage der Sicherheitsleistung vor dem Auffahren des Erweiterungsbereichs.

Die Bedingungen sind insoweit geeignet, um die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Erlaubnis zu schaffen und sicherzustellen.

Sie sind zudem angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch zugleich wirksame Maßnahmen darstellen, um eine Genehmigung vor der abgeschlossenen Planung des endgültigen Trassenverlaufs zu ermöglichen.

Die **Nebenbestimmungen** der Ziffer V. des Tenors waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Der Auflagenvorbehalt der Ziffer V. A) 4.2 stützt sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Demnach kann eine Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher bestimmt werden sollen. Die Festsetzung des Auflagenvorbehalts mit Blick auf Erschütterungsmessungen und/oder der maximal zulässigen Lademenge entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Das Einverständnis der Antragstellerin erfolgte im Rahmen der Anhörung durch die bevollmächtigte Gesellschaft für Planungs- und Genehmigungsmanagement mbH. Der Auflagenvorbehalt ist insoweit hinreichend bestimmt, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erschütterungsmessungen auch weitere Immissionsorte zu berücksichtigen sind. Dies betrifft auch die im Planung befindende Trasse für die Gashochdruckleitung und kann in beiden Fällen auch mit einer Reduzierung der maximal zulässigen Lademenge einhergehen, sofern Wohngebäude oder die Gasleitung nicht anderweitig vor unzulässigen Sprengerschütterungen geschützt werden können.

6. Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer VI des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

7. Kostenentscheidung

Die Niederbayerische Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung errechnen sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1, 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf 15.449,00 € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von 15.051,00 € für die von der Unteren Immissionsschutzbehörde hinzugezogenen Sachverständigen, 498,15 € für die verfahrensbedingten Bekanntmachungen in der örtlichen Presse sowie 7,36 € (2*3,68 €) für die Postzustellungsurkunden entstanden.

Hinweis:

Die Kosten für die abschließende Bekanntmachung der Genehmigung in der örtlichen Tagespresse sind in der obigen Aufstellung noch nicht enthalten und werden über einen eigenen Leistungsbescheid ausgewiesen.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 31.005,51 €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

8. Allgemeine Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu

gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.

3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dietrich

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von 1.350.000,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.1.1	Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. €	13.250,00
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	siehe 1.24
	1.3.2	Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle (250€) je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	2199,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	15.449,00
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	15.449,00
		insgesamt	15.449,00
	1.4	Ermäßigung – EMAS 30% von 8.II.0/1.1.2	0